



## GERMAN STARTUPS | GROUP

German Startups Group GmbH & Co. KGaA

mit Sitz in Berlin  
ISIN: DE000A1MMEV4

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden unsere Kommanditaktionäre hiermit zu der am

**Freitag, den 7. August 2020, um 9:00 Uhr**

in Form einer virtuellen Hauptversammlung stattfindenden  
**ordentlichen Hauptversammlung** ein.

Eine Bild- und Tonübertragung (keine elektronische Teilnahme) der gesamten Hauptversammlung wird live im Internet erfolgen.

Die Stimmrechtsausübung der Kommanditaktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Bitte beachten Sie insbesondere die Regelungen zur weiterhin erforderlichen Anmeldung zur Hauptversammlung. Die Hauptversammlung wird in den Räumlichkeiten der Gesellschaft, Bockenheimer Landstraße 47, 60322 Frankfurt am Main, stattfinden.

## **A. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des vom Aufsichtsrat jeweils gebilligten Jahresabschlusses (HGB) und Konzernabschlusses (IFRS) zum 31. Dezember 2019, des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2019 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019; Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (HGB) der German Startups Group GmbH & Co. KGaA zum 31. Dezember 2019**

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschluss (HGB) und den Konzernabschluss (IFRS) entsprechend § 171 Aktiengesetz (AktG) gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG und § 26.2 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses (HGB) durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss (HGB) der German Startups Group GmbH & Co. KGaA zum 31. Dezember 2019 in der in der Hauptversammlung vorgelegten Fassung festzustellen.

- 2. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2019**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

- 3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2019 amtiert haben, für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

#### 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, zum Jahresabschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu bestellen.

#### 5. Beschlussfassung über Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um einen Betrag von EUR 50.000.000,00 gegen Sacheinlagen erhöht. Ausgegeben werden 50.000.000 Stück auf den Namen lautende Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 (nachfolgend „neue Aktien“ genannt). Die neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je neue Aktie und mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2020 ausgegeben. Der Gesamtausgabebetrag beträgt EUR 50.000.000,00.
- b) Das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre ist ausgeschlossen.
- c) Zur Zeichnung von 50.000.000 Stück der neuen Aktien wird SGT Capital LLC, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Cayman Islands, eingetragen im Register für Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Cayman Islands (*Registrar of Limited Liability Companies of Cayman Islands*) unter Gesellschaftsnummer (*company no.*) 2786 zugelassen (nachfolgend „SGTLLC“), mit der Maßgabe, ihre Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung des einzigen Gesellschaftsanteils im Nennbetrag von SGD 1,00 (100,00 % des aktuellen Stammkapitals) an der SGT Capital Pte. Ltd. mit Sitz in Singapur, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht von Singapur, eingetragen bei der nationalen Regulierungsbehörde für Unternehmen des Staates Singapur (Accounting and Corporate Regulatory Authority of Singapore (ACRA)) mit der Gesellschaftsnummer (*unique entity no.*) 201930631G (nachfolgend „SGTPTE“; der Gesellschaftsanteil an der SGTPTE nachfolgend der „SGTPTE-Anteil“), mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2020 zu leisten. Soweit der Einbringungswert der Sacheinlage den Gesamtausgabebetrag der neuen Aktien und der Bezugsaktien

übersteigt, ist die Differenz in die Kapitalrücklage der Gesellschaft nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen.

- d) Für die Übertragung des SGTPT-anteils als Sacheinlage erhält die SGTLLC neben den neuen Aktien als weitere Gegenleistung (*gemischte Sacheinlage*) neu ausgegebene Wandelschuldverschreibungen (*Convertible Bonds*) im Nennbetrag von EUR 257.460.000,00 mit Pflichtwandlungsrechten auf bis zu 102.984.000 Stück auf den Namen lautende Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 (nachfolgend „**Bezugsaktien**“), davon unbedingte Pflichtwandlungsrechte auf 1.000.000 Bezugsaktien und - abhängig vom Grad der Zielerreichung im Rahmen des Fundraisings durch SGTPT- (vgl. nachstehend die tabellarische Darstellung zur Bemessung der Gegenleistung) - bedingte Pflichtwandlungsrechte auf bis zu 101.984.000 Bezugsaktien, jeweils zu einem Ausübungspreis von nominal EUR 2,50 pro Aktie (nachfolgend „**Wandelschuldverschreibungen**“).

Sofern und soweit die Voraussetzungen für die Ausübung der bedingten Pflichtwandlungsrechte auf bis zu 101.984.000 Bezugsaktien nicht eintreten, gibt es aus der jeweiligen Wandelschuldverschreibung keine Ansprüche, also weder auf Lieferung von Bezugsaktien noch auf Zahlung.

Die Eckdaten der Wandelschuldverschreibungen stellen sich wie folgt dar:

Der Gesamtnominalbetrag beträgt EUR 257.460.000,00

Gegenleistung:	Sacheinlage des SGTPT-anteils
Verwässerungsschutz:	bei Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht und vergleichbaren Maßnahmen
Übertragung:	nur mit Zustimmung der Gesellschaft
Laufzeit:	bis zum 30. Juni 2023 fest
Zinssatz:	0,00 % p.a.
Status:	unbesichert

Recht:	deutsches Recht
Wandlung:	Pflichtwandlung, keine Barauszahlung
Wandlungspreis:	EUR 2,50
Maximale Zahl der Bezugsaktien:	102.984.000 (1.000.000 Bezugsaktien ohne weitere Bedingungen und 101.984.000 Bezugsaktien abhängig vom Eintritt von Wandlungsbedingungen)
Wandlungsfenster 1:	<p>4 Wochen nach Vorliegen der Ergebnisse für die erste Fundraising-Periode bis zum 31. Dezember 2021</p> <p>Pflichtwandlung von Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 2.500.000,00 in 1.000.000 Bezugsaktien (automatisch).</p> <p>Pflichtwandlung von bis zu 101.984.000 Bezugsaktien abhängig vom Volumen des Fundraisings durch SGTPT (zu berechnen anhand der Kennzahl <i>assets under management</i> (AUM)) bis zum 31. Dezember 2021 (erste Fundraisingperiode), wobei für je USD 1.000.000,00 AUM-Volumen über dem Mindest-AUM-Volumen von USD 1.000.000.000,00 eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 95.840,00 in 38.336 Bezugsaktien pflichtgewandelt wird (EUR 2,50 je Bezugsaktie).</p>
Wandlungsfenster 2:	<p>4 Wochen nach Vorliegen der Ergebnisse für die erste Fundraising-Periode bis zum 31. Dezember 2022</p> <p>Pflichtwandlung von bis zu 101.984.000 Bezugsaktien abhängig vom Volumen des Fundraisings durch SGTPT (zu berechnen anhand der Kennzahl <i>assets under management</i> (AUM)) bis zum 31. Dezember 2022 (zweite Fundraisingperiode), wobei für je USD 1.000.000,00</p>

AUM-Volumen über dem höheren Betrag von (i) Mindest-AUM-Volumen von USD 1.000.000.000,00 oder (ii) dem AUM-Volumen zum Ende der ersten Fundraising-Periode (31. Dezember 2021) eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 95.840,00 in 38.336 Bezugsaktien pflichtgewandelt wird (EUR 2,50 je Bezugsaktie).

Zur besseren Übersichtlichkeit ist die Bemessung der Gegenleistung nachfolgend ergänzend noch einmal tabellarisch dargestellt:

<i>AUM</i>	<i>Wert des SGPTE-Anteils</i>	<i>Neue Aktien (aus Kapitalerhöhung)</i>	<i>Bezugsaktien (aus Wandelschuldverschreibungen)</i>	<i>Neu ausgegebene Aktien insgesamt)</i>
USD 1.000.000.000	EUR 127.500.000	50.000.000	1.000.000 (fest)	51.000.000
USD 1.500.000.000	EUR 173.180.000	50.000.000	19.272.000	69.272.000
USD 2.500.000.000	EUR 291.020.000	50.000.000	66.408.000	116.408.000
USD 3.500.000.000	EUR 382.460.000	50.000.000	102.984.000	152.984.000
USD 1.000.000.000 - 3.500.000.000	Für je USD 1.000.000,00 AUM über USD 1.000.000.000,00 wird eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 95.840,00 in 38.336 Bezugsaktien pflichtgewandelt (EUR 2,50 je Stück)			

- e) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Aktien und der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen.
- f) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung in Bezug auf die Kapitalverhältnisse und die Zahl der Aktien mit Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.
- g) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn nicht

innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten nach dem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss 50.000.000 neue Stückaktien gezeichnet sind und die Kapitalerhöhung insoweit durchgeführt wurde. Eine Durchführung der Kapitalerhöhung nach dem in dem vorangehenden Satz bezeichneten Zeitraum ist nicht zulässig. Die persönlich haftende Gesellschafterin soll alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit diese Fristen eingehalten werden können.

**6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte(n) und zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die teilweise Aufhebung des bedingten Kapitals 2016/I und die Schaffung des Bedingten Kapitals 2020 samt entsprechender Satzungsänderung**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

aa) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die in der Hauptversammlung vom 23. März 2016 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts wird aufgehoben.

bb) Volumen

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. August 2025 einmalig oder mehrfach Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechten (gemeinsam nachfolgend auch „Schuldverschreibungen“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 300.000.000,00 zu begeben. Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Schuldverschreibungen können

Wandlungs- oder Bezugsrechte auf bis zu 120.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt bis zu EUR 120.000.000,00 gewährt werden. Die Wandlungs- und Bezugsrechte können aus dem Bedingten Kapital 2020 oder einem in künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapital, aus bestehendem oder künftigem genehmigten Kapital und/oder aus Barkapitalerhöhung und/oder aus bestehenden Aktien bedient werden und/oder einen Barausgleich anstelle der Lieferung von Aktien vorsehen.

cc) Gegenleistung

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistungen und auch gegen Sachleistungen begeben werden, sofern der Wert der Sachleistung den Ausgabepreis erreicht. Die Schuldverschreibungen können ferner unter Beachtung des zulässigen maximalen Gesamtnennbetrages außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

dd) Laufzeit

Die Schuldverschreibungen können mit oder ohne Laufzeit begeben werden.

ee) Ausgabe durch Konzerngesellschaft

Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 75 % beteiligt ist; für diesen Fall wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die jeweiligen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte zu übernehmen und den Inhabern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

ff) Bezugsrecht

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Kommanditaktionären ein

gesetzliches Bezugsrecht zu, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Werden die Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft ausgegeben wie vorstehend unter ee) beschrieben, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts an die Kommanditaktionäre sicherzustellen, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Die Schuldverschreibungen können auch einem Emissionsmittler mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

gg) Bezugsrechtsausschluss

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) um die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte, die mit einem Wandlungs- oder Bezugsrecht versehen sind, einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit unter entsprechender Beachtung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Anteil der aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien 10 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben bzw. veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist;
- (iii) um die Genussrechte ohne Wandlungs- oder Bezugsrecht einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet und soweit die Ge-

nussrechte lediglich obligationsähnlich ausgestaltet sind, d. h. weder mitgliedschaftsähnliche Rechte noch Wandlungs- oder Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet;

- (iv) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Umtausch- und Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder Konzernunternehmen der Gesellschaft auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen, die nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Bezugsrechts bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde (Verwässerungsschutz), oder
- (v) soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, begeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

#### hh) Bezugspreis, Verwässerungsschutz

Bei Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Bezugsrecht ist ein Umtausch- oder Bezugsverhältnis festzulegen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer einzelnen Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie ergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend für das Bezugsverhältnis. Der jeweils festzusetzende Wandlungs-/Options- oder Bezugspreis für eine Aktie muss mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten 10 Börsenhandeltagen vor der Beschlussfassung der persönlich haftende Gesellschafterin über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG

bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse an der in diesen 10 Börsenhandeltagen in Summe die höchste Anzahl an Aktien der Gesellschaft gehandelt wurden, betragen. In Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen die ggf. zur Bedienung der Verpflichtungen aus der in dieser Hauptversammlung gemäß Tagesordnungspunkt 5 zum Beschluss vorgeschlagenen Sachkapitalerhöhung dienen, ist der Wandlungspreis gemäß den Vorgaben in dem Beschluss über die Sachkapitalerhöhung festzusetzen.

Für den Fall, dass die Gesellschaft während der Laufzeit der nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen, einschließlich Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, mit Umtausch- oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft ausgibt, ohne dass zugleich auch den Inhabern der nach diesem Beschluss ausgegebenen und mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht versehenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihres Umtausch- oder Bezugsrechts zustehen würde, können in den Ausgabebedingungen der Schuldverschreibungen insbesondere die nachfolgenden Regelungen vorgesehen werden (Verwässerungsschutzklausel):

- (i) Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Gewährung von sonstigen Bezugsrechten

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen unter Gewährung von Bezugsrechten oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird der Wandlungspreis um den Bezugsrechtswert ermäßigt.

Der „Bezugsrechtswert“ entspricht dabei (i) dem durchschnittlichen Börsenkurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten 10 Börsenhandeltagen der Bezugsrechte in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse an der in diesen 10 Börsenhandeltagen in Summe die höchste Anzahl an Aktien der Gesellschaft gehandelt wurden oder, soweit ein Handel mit Bezugsrechten im XETRA®-Handel oder einer anderen

Börse nicht stattfindet, (ii) dem von der in den Ausgabebedingungen festgesetzten Wandlungsstelle oder Bezugsstelle nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts.

(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung des Wandlungsrechts bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Den Anleihegläubigern werden bei Ausübung ihres Wandlungsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihr Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht ausgeglichen.

(iii) Aktiensplit

Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt die in vorstehend (ii) vorgesehene Regelung sinngemäß.

In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Ausgabepreis der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

ii) Weitere Bedingungen der Schuldverschreibungen

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Laufzeit, Ausgabe- und Ausübungszeiträume sowie Kündigung, Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Zinssatz, Stückelung und Anpassung des Bezugspreises und Begründung einer Wandlungspflicht festzusetzen.

b) Teilweise Aufhebung des bedingten Kapitals 2016/I

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. März 2016 wurde das Grundkapital der

Gesellschaft um bis zu EUR 5.500.000,00, eingeteilt in bis zu 5.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2016/I).

Um der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität einzuräumen, soll das bedingte Kapital 2016/I in dem Umfang, in dem es keine bestehenden Bezugsrechte oder Umtauschrechte gibt, aufgehoben werden. Zugleich soll ein neues Bedingtes Kapital 2020 geschaffen werden, welches der Bedienung von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 7. August 2020 unter diesem Tagesordnungspunkt 6 lit. a) ausgegeben werden, dienen soll.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

aa) Das bedingte Kapital 2016/I wird bis auf einen Betrag von EUR 1.400.000 aufgehoben.

bb) § 8 Abs. 3 der Satzung lautet nunmehr wie folgt:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.400.000 durch Ausgabe von bis zu 1.400.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- (i) die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 23. März 2016 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 22. März 2021 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem bedingten Kapital zu bedienen; oder
- (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 23. März 2016 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 22. März 2021 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem bedingten Kapital zu bedienen.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses unter Tagesordnungspunkt 7 der vorgenannten Hauptversammlung, d. h. insbesondere zu mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn (10) Börsenhandeltagen vor der Beschlussfassung der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Anpassungen gemäß der in dem Beschluss der Hauptversammlung vom 23. März 2016 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. g) bestimmten Verwässerungsschutzregeln.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals 2016/I und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.“

c) Schaffung des bedingten Kapitals 2020

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 4.592.200 durch Ausgabe von bis zu 4.592.200 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- (i) die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 7. August 2020 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 6. August 2025 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem bedingten Kapital zu bedienen; oder
- (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 7. August 2020 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 6. August 2025 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem bedingten Kapital zu bedienen.

Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten

Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 7 Abs. 1 sowie den gemäß nachfolgend lit. d) einzufügenden § 8 Abs. 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

d) Satzungsänderung

Der Satzung der Gesellschaft wird ein neuer Absatz § 8 Abs. 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Das Grundkapital wird um bis zu EUR 4.592.200 durch Ausgabe von bis zu 4.592.200 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- (i) die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 7. August 2020 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 6. August 2025 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem bedingten Kapital zu bedienen; oder
- (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 7. August 2020 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 6. August 2025 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem bedingten Kapital zu bedienen.

Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten

Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 7 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.“

## 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Die Gesellschaft möchte in Folge der Einbringung des SGTPE-Anteils und der Anpassung ihres Geschäftsmodells ihre Firmierung, ihren Sitz und ihren Unternehmensgegenstand ändern. Parallel wird auch die persönlich haftende Gesellschafterin ihre Firma ändern, so dass auch insoweit eine Satzungsanpassung erforderlich wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

### a) Änderung der Firma

§ 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**„§1  
Firma**

*Die Gesellschaft führt die Firma*

***SGT German Private Equity GmbH & Co. KGaA.“***

### b) Änderung des Sitzes

§ 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**„§2  
Sitz**

*Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.“*

- c) Änderung des Unternehmensgegenstands

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**„§3  
Gegenstand des Unternehmens**

*Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung von Unternehmen und der Erwerb, das längerfristige Halten, Verwalten und Fördern (i) im Schwerpunkt von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen sowie daneben (ii) von Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen und (iii) von Genuss- und Partizipationsrechten an Unternehmen sowie darüber hinaus das Erbringen von Leistungen im Zusammenhang mit dem Vorstehenden an Portfoliounternehmen, wie die Unterstützung in Vertriebs-, Marketing-, Finanz- und allgemein Organisations- sowie Managementangelegenheiten. Ziel der Gesellschaft ist in Bezug auf die Beteiligungen die langfristige Förderung und Wertsteigerung.*

*Ferner ist Gegenstand des Unternehmens der Betrieb einer Sekundärmarkt-Plattform für Anteile an Unternehmen. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die redaktionelle Bereitstellung von Informationen über Unternehmen, die Anlage von der Gesellschaft frei zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln, die noch nicht in Beteiligungen gebunden sind, in börsennotierten Wertpapieren, insbesondere Aktien, Genussscheine, andere Mezzanine-Instrumente, Anleihen, Fonds, Zertifikate und Derivate.*

- d) Firma der persönlich haftenden Gesellschafterin

§ 9 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**„§9  
Persönlich haftende Gesellschafterin, Aufwendungsersatz und Vergütung**

9.1 *Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die*

***SGT German Private Equity Management GmbH***

*mit Sitz in Frankfurt am Main.“*

Die Änderung von § 9 Abs. 1 der Satzung soll erst zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden, wenn die Änderung der Firma der persönlich haftenden Gesellschafterin bei dieser ins Handelsregister eingetragen worden ist.

**8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2020 zur Bar- und/oder Sachkapitalerhöhung mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss unter Aufhebung der bisherigen genehmigten Kapitalia sowie über entsprechende Satzungsänderungen**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- a) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird unter gleichzeitiger Aufhebung des zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden und noch nicht ausgenutzten Genehmigten Kapitals 2016/I (§ 8 Abs. 1 der Satzung) und Genehmigten Kapitals 2017/I (§ 8 Abs. 2 der Satzung) einschließlich der hierfür erteilten Ermächtigungen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Eintragung der nachfolgend unter Buchstabe b) beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 6. August 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 25.000.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen) durch Ausgabe von bis zu 25.000.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Des Weiteren wird die persönlich haftende Gesellschafterin hierbei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur in den folgenden Fällen zulässig:
  - (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals

nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabepreis bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten (unter Abführung des Emissionsmehrerlöses an die Gesellschaft) zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist, sonst der Betrag, der vom Zeichner zu leisten ist;

- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder bei sonstigen Sacheinlagen, auch bei Einbringung von Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Options- bzw. Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde; oder
- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß

§ 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020 abzuändern.

b) § 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„8.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 6. August 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 25.000.000,00 (in Worten: Euro fünf- undzwanzig Millionen) durch Ausgabe von bis zu 25.000.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Des Weiteren ist die persönlich haftende Gesellschafterin hierbei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur in den folgenden Fällen zulässig:*

*(i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die Kapitalerhöhung 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf den Betrag von 10% des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabepreis bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der*

*Gesellschaft bestimmten Dritten (unter Abführung des Emissionsmehrerlöses an die Gesellschaft) zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist, sonst der Betrag, der vom Zeichner zu leisten ist;*

- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder bei sonstigen Sacheinlagen, auch bei der Einbringung von Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;*
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Options- bzw. Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde; oder*
- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.*

*Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.*

*Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020 abzuändern.“*

- c) § 8 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„8.2 (freibleibend)“

- d) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird angewiesen, den Beschluss unter vorstehendem lit. a) erst nach der Eintragung der Durchführung einer Kapitalerhöhung um EUR 50.000.000,00 gemäß eines etwaigen Beschlusses unter Tagesordnungspunkt 5 im Handelsregister eintragen zu lassen.

## **B. Berichte an die Hauptversammlung**

### **1. Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Tagesordnungspunkt 5 über die Gründe für die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen und den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Sachkapitalerhöhung und den Bezugsrechtsausschluss erstattet. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

#### **a) Hintergründe**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen den Kommanditaktionären unter Tagesordnungspunkt 5 eine Kapitalmaßnahme vor, mit der die Gesellschaft ihre Eigenkapitalbasis und ihr Geschäftsmodell wesentlich erweitert. Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft soll zukünftig das Private Equity Asset Management sein. Zum Zwecke der Umsetzung der Kapitalmaßnahme und des damit verbundenen Strategiewechsels schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat ergänzend unter Tagesordnungspunkt 6 eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen u.ä. sowie unter Tagesordnungspunkt 7 eine Änderung von Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft vor.

#### **b) Gründe für die Kapitalerhöhung gegen (gemischte) Sacheinlage unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts**

##### **aa) Eckdaten der Kapitalerhöhung gegen (gemischte) Sacheinlage**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 5 vor, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Sacheinlagen um EUR 50.000.000,00 durch Ausgabe von 50.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen. Dabei sollen die neuen Aktien ab dem am 1. Januar 2020 begonnenen Geschäftsjahr gewinnberechtigt sein. Sie sollen zum Ausgabebetrag von je EUR 1,00 pro neuer Aktie, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 50.000.000,00 ausgegeben werden.

Die im Rahmen der Durchführung dieser Kapitalerhöhung geschaffenen neuen Aktien sollen ausschließlich der SGT Capital LLC, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Cayman Islands, eingetragen im Register für Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Cayman Islands (*Registrar of Limited Liability Companies of Cayman Islands*) unter Gesellschaftsnummer (*company no.*) 2786 zugelassen (nachfolgend „SGTLLC“) zur Zeichnung und Übernahme angeboten werden, mit der Maßgabe, ihre Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung des einzigen Gesellschaftsanteils im Nennbetrag von SGD 1,00, in Summe also SGD 1,00 (100,00 % des aktuellen Stammkapitals) an der SGT Capital Pte. Ltd. mit Sitz in Singapur, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht von Singapur, eingetragen bei der nationalen Regulierungsbehörde für Unternehmen des Staates Singapur (Accounting and Corporate Regulatory Authority of Singapore (ACRA)) mit der Gesellschaftsnummer (*unique entity no.*) 201930631G (nachfolgend „SGTPTE“; der Gesellschaftsanteil an der SGTPTE nachfolgend der „SGTPTE-Anteil“), mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2020 zu leisten. Die Teilnahme der SGTLLC an der Kapitalerhöhung ist durch einen Zeichnungsvorvertrag abgesichert.

Gesellschafter der SGTLLC sind (teilweise mittelbar) Mitglieder des derzeitigen und künftigen Managements der SGTPTE und der SGTLLC sowie mit einem Minderheitsanteil auch mittelbar Herr Christoph Gerlinger.

Für die Übertragung des SGTPTE-Anteils als Sacheinlage erhält die SGTLLC neben den neuen Aktien als weitere Gegenleistung (*gemischte Sacheinlage*) neu ausgegebene Wandelschuldverschreibungen (*Convertible Bonds*) im Nennbetrag von EUR 257.460.000,00 mit Pflichtwandlungsrechten auf bis zu 102.984.000 Stück auf den Namen lautende Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 (nachfolgend „**Bezugsaktien**“), davon unbedingte Pflicht-

wandlungsrechte auf 1.000.000 Bezugsaktien und - abhängig vom Grad der Zielerreichung im Rahmen des Fundraisings durch SGTPTTE (vgl. nachstehend die tabellarische Darstellung zur Bemessung der Gegenleistung) - bedingte Pflichtwandlungsrechte auf bis zu 101.984.000 Bezugsaktien, jeweils zu einem Ausübungspreis von nominal EUR 2,50 pro Aktie (nachfolgend „Wandelschuldverschreibungen“).

Sofern und soweit die Voraussetzungen für die Ausübung der bedingten Pflichtwandlungsrechte auf bis zu 101.984.000 Bezugsaktien nicht eintreten, gibt es aus der jeweiligen Wandelschuldverschreibung keine Ansprüche, also weder auf Lieferung von Bezugsaktien noch auf Zahlung.

Die Eckdaten der Wandelschuldverschreibungen stellen sich wie folgt dar:

Der Gesamtnominalbetrag beträgt EUR 257.460.000,00

Gegenleistung: Sacheinlage des SGTPTTE-Anteils

Verwässerungsschutz: bei Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht und vergleichbaren Maßnahmen

Übertragung: nur mit Zustimmung der Gesellschaft

Laufzeit: bis zum 30. Juni 2023 fest

Zinssatz: 0,00 % p.a.

Status: unbesichert

Recht: deutsches Recht

Wandlung: Pflichtwandlung, keine Barauszahlung

Wandlungspreis: EUR 2,50

Maximale Zahl der Bezugsaktien: 102.984.000 (1.000.000 Bezugsaktien ohne weitere Bedingungen und 101.984.000 Bezugsaktien abhängig vom Eintritt von

Wandlungsbedingungen)

Wandlungsfenster 1: 4 Wochen nach Vorliegen der Ergebnisse für die erste Fundraising-Periode bis zum 31. Dezember 2021

Pflichtwandlung einer Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 2.500.000,00 in 1.000.000 Bezugsaktien (automatisch).

Pflichtwandlung von bis zu 101.984.000 Bezugsaktien abhängig vom Volumen des Fundraisings durch SGTPTTE (zu berechnen anhand der Kennzahl *assets under management* (AUM)) bis zum 31. Dezember 2021 (erste Fundraisingperiode), wobei für je USD 1.000.000,00 AUM-Volumen über dem Mindest-AUM-Volumen von USD 1.000.000.000,00 eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 95.840,00 in 38.336 Bezugsaktien pflichtgewandelt wird (EUR 2,50 je Bezugsaktie).

Wandlungsfenster 2: 4 Wochen nach Vorliegen der Ergebnisse für die erste Fundraising-Periode bis zum 31. Dezember 2022

Pflichtwandlung von bis zu 101.984.000 Bezugsaktien abhängig vom Volumen des Fundraisings durch SGTPTTE (zu berechnen anhand der Kennzahl *assets under management* (AUM)) bis zum 31. Dezember 2022 (zweite Fundraisingperiode), wobei für je USD 1.000.000 AUM-Volumen über dem höheren Betrag von (i) Mindest-AUM-Volumen von USD 1.000.000.000,00 oder (ii) dem AUM-Volumen zum Ende der ersten Fundraising-Periode (31. Dezember 2021) eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 95.840,00 in 38.336 Bezugsaktien pflichtgewandelt wird (EUR 2,50 je Bezugsaktie).

Zur besseren Übersichtlichkeit ist die Bemessung der Gegenleistung nachfolgend ergänzend noch einmal tabellarisch dargestellt:

<i>AUM</i>	<i>Wert des SGPTE-Anteils</i>	<i>Neue Aktien (aus Kapitalerhöhung)</i>	<i>Bezugsaktien (aus Wandelschuldverschreibungen)</i>	<i>Neu ausgegebene Aktien insgesamt</i>
USD 1.000.000.000	EUR 127.500.000	50.000.000	1.000.000 (fest)	51.000.000
USD 1.500.000.000	EUR 173.180.000	50.000.000	19.272.000	69.272.000
USD 2.500.000.000	EUR 291.020.000	50.000.000	66.408.000	116.408.000
USD 3.500.000.000	EUR 382.460.000	50.000.000	102.984.000	152.984.000
USD 1.000.000.000 - 3.500.000.000	Für je USD 1.000.000,00 AUM über USD 1.000.000.000,00 wird eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 95.840,00 in 38.336 Bezugsaktien pflichtgewandelt (EUR 2,50 je Stück)			

Ergänzende Informationen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen, wenn die Aktien durch Wandlung entstehen, können dem Bewertungsgutachten der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln (nachfolgend „Ebner Stolz“), entnommen werden, welches im Auftrag der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft erstellt wurde. Das vollständige Bewertungsgutachten der Ebner Stolz ist ab dem Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.german-startups.com/de/fuer-aktionaeere/termine/> abrufbar. Darüber hinaus wird auf die nachfolgend unter dd) stehende schriftliche Zusammenfassung des Bewertungsgutachtens der Ebner Stolz verwiesen.

#### bb) Bezugsrechtsausschluss

Grundsätzlich haben die Kommanditaktionäre der Gesellschaft ein Bezugsrecht auf neu auszugebende Aktien, das heißt, jeder Kommanditaktionär hat ein Recht auf den Bezug von neuen Aktien in einer Anzahl, die seiner bisherigen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft entspricht. Der im Rahmen des Tagesordnungspunkts 5 zu fassende Hauptversammlungsbeschluss sieht jedoch einen Ausschluss dieses gesetzlichen Bezugsrechts der Kommanditaktionäre vor. Dieser Beschluss bedarf gemäß §§ 278 Abs. 3,

186 Abs. 3 Satz 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

cc) Sachliche Rechtfertigung

Nach Ansicht der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre unter Gewichtung und Abwägung sämtlicher Umstände aus den nachfolgend erläuterten Gründen sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Kommanditaktionären angemessen.

Eine sachliche Rechtfertigung ist gegeben, wenn der Bezugsrechtsausschluss einen Zweck hat, der im Interesse der Gesellschaft liegt, und zur Erreichung des Zwecks geeignet und erforderlich ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Auffassung, dass dies der Fall ist.

Die Zulassung der SGTLLC zur Zeichnung gegen Sacheinlagen liegt im Interesse der Gesellschaft, weil durch die geplante Einbringung des SGTPE-Anteils die Entwicklungsmöglichkeiten und damit die Zukunftsaussichten der Gesellschaft und ihrer Ertragskraft wesentlich und nachhaltig verbessert werden und nach Einschätzung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Wert der Gesellschaft und mithin der Wert jeder einzelnen ihrer Aktien sich hierdurch erhöhen wird. Die Gesamttransaktion führt nach Einschätzung der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Gesellschaft und ihre Kommanditaktionäre zu erheblichen Potentialen.

Die SGTPE hat mit ihrem erfahrenen Team einen Private Equity Fonds namens SGT Capital Fund II mit einem Zielvolumen von bis zu 3,5 Mrd. USD aufgelegt. Sie und die GSG rechnen für die Asset Management-Dienstleistung mit Umsatzerlösen in Höhe von 1,5% - 2% des Fondsvolumens und hieraus mit substantiellen, nachhaltigen Gewinnen.

Eine alternative Transaktionsstruktur, die zur Erreichung des wirtschaftlichen Ziels geeignet wäre, ist nicht ersichtlich.

Weder stehen der Gesellschaft die für einen sonstigen Erwerb des SGTPE-Anteils erforderlichen Barmittel zur Verfügung noch könnten Darlehensmittel im entsprechenden Umfang aufgenommen werden. Auch Aktien der Gesellschaft können in der erforderlichen Anzahl nicht anderweitig beschafft werden.

Die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage kann nur unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Kommanditaktionäre umgesetzt werden. Eine als Alternative denkbare sogenannte gemischte Kapitalerhöhung gegen Bar- und/oder Sacheinlagen unter Einräumung des gesetzlichen Bezugsrechts gegen Bareinlagen kommt vorliegend nicht in Betracht. In diesem Fall wäre die Durchführung eines prospektpflichtigen Bezugsangebots erforderlich. Die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten und der hierfür erforderliche Zeitrahmen hätten für den Fall, dass die Transaktion später scheitert, erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Gesellschaft, sowohl unter Liquiditätsgesichtspunkten als auch im Hinblick auf einen effizienten Einsatz personeller Ressourcen. Die SGTLLC war auch nicht bereit, die mit einer solchen Konstruktion verbundenen zeitlichen Verzögerungen, Unsicherheiten und Kosten zu akzeptieren. Ferner kann für die SGTLLC erst und allein durch den Bezugsrechtsausschluss eine Beteiligungsquote von mindestens 80 % von nach Abschluss der Transaktion gewährleistet werden, von deren Erreichung sie ihre Zustimmung zur Durchführung dieser Transaktion abhängig gemacht hat. Des Weiteren ist auch unrealistisch, dass die Gesellschaft durch eine reine Barkapitalerhöhung und/oder andere Finanzierungsmaßnahme die erforderlichen Mittel im dreistelligen Millionenbereich aufnehmen könnte, auch geht es der SGTLLC gerade darum, Aktien als Gegenleistung zu erhalten, um an künftigen Wertsteigerungen zu partizipieren.

Der Bezugsrechtsausschluss ist daher erforderlich und geeignet. Aufgrund der Vorteile für die Gesellschaft (vgl. vorstehend lit. b) und der Angemessenheit des Ausgabebetrags (vgl. nachstehend lit. dd)) ist der Bezugsrechtsausschluss auch verhältnismäßig, zumal die Kommanditaktionäre nach dem Börsengang weitere Aktien über die Börse hinzuerwerben können, insbesondere da sich SGTLLC verpflichtet hat, zur Erhöhung der Liquidität der Aktien der Gesellschaft mindestens 4,0 Mio. Aktien bis zum 30. Juni 2021 wieder über die Börse zu veräußern, sofern und soweit nicht in entsprechendem Umfang eine zusätzliche Barkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital durchgeführt wird, die durch die bestehenden Kommanditaktionäre oder sonstige Investoren gezeichnet werden.

dd) Insbesondere: Angemessener Ausgabebetrag

Die Einbringung des SGTPE-Anteils im Wege der Sacheinlage erfolgt auch zu angemessenen Bedingungen, d. h. der Ausgabebetrag der neuen Aktien ist nicht unangemessen niedrig.

Für die Ermittlung bzw. Bestätigung des angemessenen Wertes kommt es auf den Wert des als Sacheinlage zu leistenden SGTPE-Anteils sowie den Wert der als Gegenleistung im Rahmen der Sachkapitalerhöhung auszugebenen neuen Aktien der Gesellschaft zuzüglich der als weiterer Gegenleistung auszugebenen Pflichtwandelschuldverschreibungen ab. Die insoweit maßgeblichen Werte leiten sich aus dem jeweiligen Unternehmenswert der Gesellschaft und der SGTPE ab.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft hat die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln (nachfolgend „**Ebner Stolz**“), beauftragt, eine Bewertung der German Startups Group GmbH & Co. KGaA einerseits und der SGT Capital Pte. Ltd., Singapur, andererseits durchzuführen und zu überprüfen, ob der Wert des SGTPE-Anteils dem Wert der gegen die Sacheinlage auszugebenen neuen Aktien der Gesellschaft zzgl. der Pflichtwandelschuldverschreibungen erreicht.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Bewertungsgutachten eingehend geprüft. Hierzu hat die persönlich haftende Gesellschafterin mit der Geschäftsführung der SGTPE Gespräche geführt und die Angaben aufgrund der eigenen Markt- und Sachverhaltskenntnisse analysiert. Gestützt auf die in dem Bewertungsgutachten enthaltenen Aussagen und Ergebnisse, insbesondere zu den objektiven Unternehmenswerten der SGTPE und der Gesellschaft, jeweils vor der Einbringung, kommt die persönlich haftende Gesellschafterin zu dem Ergebnis, dass das angenommene Umtauschverhältnis unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für etwaige Wandlungen aus den Pflichtwandelschuldverschreibungen angemessen ist.

In der Hauptversammlung wird die persönlich haftende Gesellschafterin weitere Einzelheiten zur Begründung des vorgeschlagenen Beschlusses über die Sachkapitalerhöhung vortragen.

Nachstehend ist eine Zusammenfassung des Berichts der Ebner Stolz über die Bewertung wiedergegeben, aus dem sich die wesentlichen Inhalte und Erwägungen zu der Bewertung der Gesellschaft und der SGTPE ergeben, die sich die persönlich haftende Gesellschafterin im Rahmen dieses Berichts zu Eigen macht:

Kurzberichterstattung zur indikativen  
Unternehmensbewertung zum 7. August 2020

**German Startups Group GmbH & Co. KGaA  
und SGT Capital Pte. Ltd.**

Ebner Stolz GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Köln

## Inhaltsverzeichnis

- A. Auftrag und Auftragsdurchführung
  - 1. Auftragserteilung
  - 2. Bewertungsanlass / Auftragsumfang
  - 3. Auftragsdurchführung
  - 4. Systematik der Kapitalerhöhung
- B. Erläuterungen zur Unternehmensbewertung der German Startups Group
  - 1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen
  - 2. Beteiligungen
  - 3. Verwaltungskosten
  - 4. NAV-Bewertung
  - 5. Börsenkurs
- C. Erläuterungen zur Unternehmensbewertung der SGT Pte
  - 1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen
  - 2. Bewertungsprämissen
  - 3. Unternehmensplanung
  - 4. Kapitalkosten
  - 5. Ertragswert
  - 6. Wertbandbreiten
- D. Austauschverhältnis
- E. Zusammenfassung
- F. Anlagen

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von  $\pm$  einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten.

## **A. Auftrag und Auftragsdurchführung**

### **1. Auftragserteilung**

Mit Schreiben vom 25. Februar 2020 beauftragte uns die Geschäftsführung der German Startups Group GmbH & Co. KGaA, Berlin (im Folgenden kurz „GSG“ oder auch „Auftraggeber“), mit der Erstellung einer objektivierten indikativen Unternehmensbewertung für die GSG sowie die SGT Capital Pte. Ltd., Singapur (im Folgenden kurz: „SGT Pte“), zwecks Ermittlung eines angemessenen Austauschverhältnisses in Anlehnung an die methodischen Grundsätze des IDW S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008) (im Folgenden kurz „IDW S 1“) des Instituts für Wirtschaftsprüfer e.V. („IDW“). Über das Ergebnis unserer Bewertungsarbeiten haben wir mit Datum vom 15. Juli 2020 einen ausführlichen Bericht in Anlehnung an IDW S 1 erstattet.

Als Bewertungsstichtag haben wir auftragsgemäß den Tag der voraussichtlichen ordentlichen Hauptversammlung der GSG am 7. August 2020 berücksichtigt.

Eine Vollständigkeitserklärung haben wir sowohl von der Geschäftsführung der GSG als auch von den Zeichnungsberechtigten der SGT Pte mit Datum vom 15. Juli 2020 erhalten und diese zu unseren Unterlagen genommen.

Maßgeblich für die Durchführung des Auftrags und für unsere Verantwortlichkeit sind die als Anlage 1 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ (nachfolgend als „AAB“ bezeichnet) in der Fassung vom 1. Januar 2017.

In Erweiterung des Auftrags vom 25. Februar 2020 hat uns die Geschäftsführung der GSG mündlich beauftragt, eine Kurzberichterstattung über das Ergebnis der indikativen Unternehmensbewertung zu erstellen. Diese Kurzberichterstattung soll zur Einladung für die ordentliche Hauptversammlung der GSG am 7. August 2020 veröffentlicht werden.

### **2. Bewertungsanlass / Auftragsumfang**

Die Erstellung einer Unternehmensbewertung für die GSG sowie die SGT Pte erfolgt vor dem Hintergrund der geplanten Sacheinlage der SGT Pte nach §§ 182 ff. AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG in die GSG. Zur Ermittlung eines angemessenen Wertverhältnisses soll eine objektiviert indikative Bewertung der beiden Gesellschaften erfolgen, aus der ein angemessenes Austauschverhältnis für die Ausgabe neuer Aktien abgeleitet werden soll. Diese objektiviert indikative Bewertung soll gem. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG, § 278 Abs. 2 AktG darlegen, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien nicht unangemessen niedrig ist bzw. ein angemessenes Austauschverhältnis ableitet.

Unser Leistungsgegenstand umfasst die Ermittlung eines objektivierten indikativen Unternehmenswertes für die GSG sowie die SGT Pte zwecks Ermittlung eines angemessenen Austauschverhältnisses im Wege der Sacheinlage der SGT Pte in die GSG. Diese beinhaltet insbesondere die Plausibilisierung der Unternehmensplanung der SGT Pte sowie der angesetzten Beteiligungswerte der GSG, die Ermittlung von Kapitalkostensätzen für beide Gesellschaften und die Ableitung von Tradingmultiplikatoren für die SGT Pte. Die Ermittlung der objektivierten indikativen Unternehmenswerte erfolgt auf Basis von kapitalwertorientierten Verfahren (SGT Pte) bzw. nach dem Net-Asset-Value-Verfahren (GSG).

### **3. Auftragsdurchführung**

In methodischer Hinsicht orientiert sich die Unternehmensbewertung an den „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des IDW gemäß der aktuellen Fassung des IDW Standard

(IDW S 1). In der Funktion als neutraler Gutachter ermitteln wir den objektivierte Unternehmenswert. Der objektivierte Unternehmenswert ist der Wert, der sich bei Anwendung einer nachvollziehbaren Methodik und unabhängig von den individuellen Wertvorstellungen der betroffenen Parteien ergibt (IDW S 1, Tz. 12).

Abweichend von den nach IDW S 1 als gängig betrachteten Verfahren des Ertragswertes und der Discounted Cash Flows (vgl. IDW S 1, Tz. 3) wurde bei der Bewertung der GSG auf den NAV zurückgegriffen. Aufgrund der Eigenschaft einer vermögensverwaltenden Gesellschaft ist jedoch im Sinne der Forderung des IDW S 1 einer für jeden Bewertungsfall individuell fachgerechten Problemlösung die Verwendung des NAV-Verfahrens sachgerecht. Literatur und Rechtsprechung stimmen in dieser Auffassung überein.<sup>1</sup>

Unsere Analyse und Kommentierung der Unternehmensplanungen haben wir in Anlehnung an den IDW Praxishinweises 2/2017 „Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion“ vorgenommen. Auftragsgemäß haben wir keine Markt- und Wettbewerbsanalyse und keine materielle, externe Planungsplausibilisierung vorgenommen. Für die GSG wurde keine Unternehmensplanung erstellt.

Art und Umfang unserer Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Unserer Bewertungstätigkeit liegt der Kenntnisstand vom 15. Juli 2020 zugrunde.

#### 4. Systematik der Kapitalerhöhung

Im Zuge der Sacheinlage der SGT Pte in die GSG sollen 50.000.000 neue Aktien mit einem rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben werden (sog. „GSG CI Shares“).<sup>2</sup> Zusätzlich soll die SGT Pte eine Wandelanleihe erhalten. Diese enthält zum einen ein bedingungsloses Zwangsumwandlungsrecht auf 1.000.000 neue Aktien der GSG; der Wandlungs- oder Ausgabepreis entspricht dabei EUR 2,50 je Aktie, so dass hierfür ein rechnerischer Wert von EUR 2.500.000,00 entsteht (sog. „GSG CB fixed Shares“).<sup>3</sup>

Darüber hinaus enthält die Wandelanleihe weitere Wandlungsrechte, die jedoch im Sinne einer Besserungsscheinsystematik bedingt sind. Dieser Besserungsschein ist an das Einwerben von zusätzlichem Investmentkapital oder Assets under Management (AuM) in den SGT Capital Fund II oder andere Private Equity Investment Vehikel mit vergleichbaren Management-Fees gebunden und führt bei einer Zielerreichung zu Entstehung weiterer Aktien aus Wandlung der Wandelanleihe (sog. „GSG CB earn-out Shares“). Der endgültig zu wandelnde Betrag wird hierbei direkt proportional zu den zusätzlich neu gewonnen AuM gemäß der folgenden Übersicht berechnet.

##### Übersicht Kapitalerhöhung und Wandelanleihe

Eingeworbene AuM durch SGT	Grundkapital GSG vor Transakt.	vorläufige Bewertung SGT	Neu auszugebende Aktien	Aktien aus Wandlung Anleihe	Gesamtanzahl neue Aktien	Grundkapital GSG nach Transakt.
USD	EUR	EUR	Stk.	Stk.	Stk.	EUR
1.000.000.000	10.854.000	127.500.000	50.000.000	1.000.000	51.000.000	61.854.000
1.500.000.000	10.854.000	173.180.000	50.000.000	19.272.000	69.272.000	80.126.000
2.500.000.000	10.854.000	291.020.000	50.000.000	66.408.000	116.408.000	127.262.000
3.500.000.000	10.854.000	382.460.000	50.000.000	102.984.000	152.984.000	163.838.000

<sup>1</sup> Zur Anwendbarkeit des NAV-Verfahrens vgl. Abschnitt B.2 des Bewertungsberichts

<sup>2</sup> CI = capital increase

<sup>3</sup> CB = Convertible Bonds

Quelle: Term Sheet vom 27. Februar 2020

Für AuM zwischen USD 1,0 Mrd. und USD 3,5 Mrd. ergibt sich die Anzahl der neu auszugebenden Aktien aus der Wandelanleihe wie folgt: Anzahl der Aktien = 1.000.000 + 38.336 je USD 1 Mio. zusätzliche AuM oberhalb von USD 1,0 Mrd.

Die Ausübung der Wandelanleihe ist in zwei Tranchen vorgesehen. Die erste Tranche ist wandelbar vier Wochen nach Feststellung des Ergebnisses der angeworbenen Anlegergelder nach dem Ende der Fundraising Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021. Die zweite Tranche ist wandelbar vier Wochen nach Feststellung des Ergebnisses der angeworbenen Anlegergelder in der Fundraising Periode vom 1. Januar zum 31. Dezember 2022. Die Wandelanleihe ist unverzinslich. Der bis zum 31. Januar 2023 nicht in Aktien gewandelte Nominalbetrag der Anleihe verfällt, ist also weder wandelbar noch rückzahlbar.

## **B. Erläuterungen zur Unternehmensbewertung der German Startups Group**

### **1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen**

#### Unternehmensgegenstand

Die GSG ist eine Beteiligungsgesellschaft, die sich direkt und indirekt über Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen, insbesondere an Startups beteiligt.

#### Gezeichnetes Kapital

Die GSG verfügt über ein gezeichnetes Kapital in Höhe von EUR 11.984.400. Hiervon entfallen EUR 1.130.400 auf von der GSG gehaltene eigene Aktien. Die Anzahl der ausstehenden Aktien (ohne selbst durch die Gesellschaft gehaltene) beträgt 10.854.000 Stück.

#### Gesellschafter

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die German Startups Group Management GmbH, Frankfurt am Main.

#### Beteiligungen

Insgesamt hält die GSG 28 Beteiligungen an Unternehmen u.a. aus den Bereichen e-Commerce, SaaS, AdTech, Musik-Streaming, Medizintechnik, u.v.m. Laut der zur Verfügung gestellten Beteiligungsliste (gemäß testiertem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit Bestätigungsvermerk vom 2. Juni 2020) sind 19 weitere Beteiligungen wertberichtigt und nur noch mit einem Erinnerungswert aktiviert.

### **2. Beteiligungen**

#### Bewertungsmethodik der German Startups Group

Als Finanzholding führt die GSG die Bewertung ihrer Beteiligungen selbst anhand der nachfolgend dargestellten Vorgehensweise durch.

Für die Bewertung wendet die GSG die folgende Bewertungshierarchie an:

- a) Fremdobjektivierte Drittbewertungen: Grundsätzlich greift die GSG bei der Bewertung ihrer Beteiligungsunternehmen auf fremdobjektivierte Drittbewertungen zurück. Die im Rahmen von Kapitalerhöhungen oder Transaktionen unter Beteiligung fremder Dritter beobachteten Anteilspreise werden zu diesem Zweck für die Bewertung der Anteile der GSG übernommen.

b) Eigene Bewertungsmodelle: Sofern für die entsprechenden Beteiligungsunternehmen keine aktuellen Transaktionen unter fremden Dritten stattgefunden haben oder die GSG die zuletzt beobachteten Transaktionspreise nicht als angemessen erachtet, insbesondere weil die jeweilige Transaktion zeitlich bereits weit zurückliegt, werden für Bewertungszwecke eigene Bewertungsmodelle durch die GSG erstellt. Diese Bewertungen erfolgen zum Teil auf Basis des DCF-Verfahrens und teilweise auf Basis von Multiplikatoren.

Die resultierenden Beteiligungsansätze per 31. Dezember 2019, die jenen des testierten Konzernabschlusses (mit Bestätigungsvermerk vom 2. Juni 2020) der GSG entsprechen, bilden die Grundlage für die von uns erstellte Ableitung des Unternehmenswertes nach dem NAV-Verfahren.

In Abhängigkeit der Bewertungsmethode wurden zur Plausibilisierung insbesondere folgende Unterlagen durch die GSG bereitgestellt:

- › durch die GSG erstellte Valuation Notes,
- › aktuelle Gesellschafterlisten der Beteiligungsunternehmen,
- › Verträge über Kapitalerhöhungen oder ähnliche Transaktionen in der Form von Investment und Shareholder Agreements,
- › durch die GSG erstellte Bewertungsmodelle (sofern vorhanden),
- › aktuelle Finanz- und Planungszahlen der Beteiligungsunternehmen (sofern aufgrund der geringen Beteiligungsquoten der GSG entsprechender Zugriff auf diese besteht).

Nach Auskünften des Managements der GSG liegen zum Ende unserer Bewertungsarbeiten am 15. Juli 2020 keine Erkenntnisse vor, aus denen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie die Notwendigkeit zur Anpassung der zum 31. Dezember 2019 angesetzten Beteiligungsansätze resultierten.

#### Wertrelevante Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Die Konzernbilanzwerte per 31. Dezember 2019 wurden überschlägig auf den 30. Juni 2020 fortentwickelt. Hierbei wurden zum einen die Entwicklung der Beteiligungen entsprechend erfolgter Kapitalerhöhungen, Veräußerungen und Abschreibungen fortentwickelt. Zum anderen wurden die wesentlichen Posten der sonstigen Vermögensgegenstände und die Liquidität fortentwickelt. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um eine überschlägige Fortschreibung der Bilanzwerte auf den 30. Juni 2020 handelt. Folgende Übersicht zeigt die überschlägige Fortschreibung der Konzernbilanzwerte vom 31. Dezember 2019 auf den 30. Juni 2020:

Bilanz GSG - Aktiva			
TEUR	Ist 31.12.2019	Fortschreibung	Ist 30.06.2020
Immaterielle Werte	59		59
Finanzanlagen(a)	21.089	664	21.753
Sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte	108		108
Latente Ertragsteueransprüche	1.244		1.244
<b>Anlagevermögen</b>	<b>22.499</b>	<b>664</b>	<b>23.163</b>
Forderungen aus LuL	26		26
Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	6.594	452	7.046
Latente Ertragsteueransprüche	20		20
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	38		38
Liquide Mittel	4.860	-4.699	161
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>11.538</b>	<b>-4.247</b>	<b>7.291</b>
<b>Aktiva</b>	<b>34.038</b>	<b>-3.584</b>	<b>30.454</b>

Bilanz GSG - Passiva

TEUR	Ist 31.12.2019	Fortschrei- bung	Ist 30.06.2020
Gezeichnetes Kapital	10.854		10.854
Kapital-/Gewinnrücklage	12.823		12.823
Bilanzergebnis	6.396	-672	5.723
Ausgleichsposten Anteile Minderheitsgesellschafter	3		3
<b>Eigenkapital</b>	<b>30.076</b>	<b>-672</b>	<b>29.404</b>
<b>Rückstellungen</b>	<b>450</b>		<b>450</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	164		164
Sonstige Verbindlichkeiten	3.112	-2.912	200
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>3.276</b>	<b>-2.912</b>	<b>364</b>
Passive latente Steuern	235		235
<b>Passiva</b>	<b>34.038</b>	<b>-3.584</b>	<b>30.453</b>

Quelle: IFRS-Konzernabschluss GSG per 31. Dezember 2019, Management Informationen

Aus dem Rückerwerb der ausstehenden, börsennotierten Wandelanleihe der GSG in Höhe von EUR 3 Mio. in zwei Tranchen nach dem Stichtag des 31. Dezember 2019 ergibt sich zum Bewertungsstichtag 7. August 2020 ein Effekt auf die Höhe der sonstigen Vermögenswerte:

Rückerwerb 1. Tranche: Die GSG hat am 9. April 2020 die Hälfte ihrer begebenen Wandelanleihe vorzeitig zum Nominalwert zurückerworben. Es resultiert eine Minderung der sonstigen Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten um TEUR 1.500.

Rückerwerb 2. Tranche: Die GSG hat am 26. Juni 2020 die 2. Hälfte aus der Wandelanleihe vorzeitig zurückerworben. Dieser Erwerb erfolgte zu 122 % des Nominalwertes. Der gezahlte Mehrpreis über dem Nominalwert verursacht einen wertmindernden Effekt im NAV in Höhe von TEUR -330.

Durch Auszahlungen für Kapitalerhöhungen bei zwei bestehenden wesentlichen Beteiligungen der GSG nach dem Abschlussstichtag 31. Dezember 2019 resultiert ein Abfluss liquider Mittel in Höhe von TEUR 300 im Vergleich zum Bestand der liquiden Mittel von TEUR 4.860 laut Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019. Die liquiden Mittel zzgl. der kurzfristigen Finanzanlagen belief sich zum 31. Dezember 2019 auf rund EUR 11,5 Mio. Zum Stichtag 30. Juni 2020 belaufen sich die liquiden Mittel zzgl. kurzfristige Finanzanlagen auf EUR 7,2 Mio.

Werterhöhend wirken im Vergleich zur Betrachtung zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2019 Anpassungen in den Finanzanlagen der GSG. Der Werteffekt hieraus beläuft sich auf TEUR 265.

Die weiteren Zahlungsmittelabflüsse stellen eine Saldogröße dar und resultieren aus dem Betrieb des laufenden Geschäfts der GSG. Dagegen stehen Zuflüsse aus der Veräußerung von Beteiligungen sowie der Vereinnahmung von Forderungen.

### 3. Verwaltungskosten

Im Rahmen der NAV-Betrachtung ist der Barwert der kapitalisierten Verwaltungskosten in Abzug zu bringen. Die auf Grundlage des Konzernabschlusses GJ19 ermittelten und mit der GSG diskutierten Verwaltungskosten zum 31. Dezember 2019 wurden zur Bewertung auf den 30. Juni 2020 aufgezinst.

### Verwaltungskosten der GSG

TEUR	Ist GJ19	Plan GJ20	Plan GJ21	Plan GJ22	Plan GJ23	Plan GJ24
Haftungsübernahme	3	3	3	3	3	3
Fixe Vergütung	192	200	208	216	224	232
Variable Vergütung (2,5 % p.a.) <sup>(a)</sup>	876	701	526	350	175	0
<b>Vergütung GSG Management</b>	<b>1.071</b>	<b>904</b>	<b>737</b>	<b>569</b>	<b>402</b>	<b>235</b>
Bezüge des Aufsichtsrates	32	32	33	33	34	34
Buchführungskosten	106	107	109	110	112	112
Abschluss- und Prüfungskosten	40	40	41	41	42	42
Investor Relations	20	21	21	21	21	21
Aufwand Hauptversammlung	18	18	19	19	19	19
Versicherungen	18	19	19	19	19	19
Listing-Kosten	67	68	70	71	72	72
<b>Übrige Verwaltungskosten</b>	<b>301</b>	<b>306</b>	<b>310</b>	<b>315</b>	<b>320</b>	<b>320</b>
<b>Verwaltungskosten gesamt</b>	<b>1.372</b>	<b>1.209</b>	<b>1.047</b>	<b>884</b>	<b>722</b>	<b>555</b>
Kapitalisierungszinssatz		4,22%	4,22%	4,22%	4,22%	4,22%
<b>Barwert Verwaltungskosten 31.12.2019</b>	<b>3.968</b>					
x Aufzinsungsfaktor	1,021					
<b>Barwert Verwaltungskosten 30.06.2020</b>	<b>4.051</b>					

Quelle: Einzelabschluss GSG GJ19; Management Informationen; Analyse Ebner Stolz

Anm.: (a) bezogen auf die IFRS-Einzelbilanzsumme

Die Verwaltungskosten setzen sich für die GSG aus zwei Komponenten zusammen: Vergütungsanspruch der GSGM sowie den übrigen Verwaltungskosten. Die GSG hat mit der GSGM einen Geschäftsführungs- und Haftungsübernahmevertrag geschlossen. Aus diesem ergeben sich eine fixe Prämie für die Haftungsübernahme in Höhe von TEUR 3 p.a. sowie eine jährlich um TEUR 8 ansteigende fixe Vergütung von TEUR 192 im GJ19. Darüber hinaus sieht die aktuelle vertragliche Vereinbarung eine variable Vergütungskomponente von 2,5 % p.a. der Bilanzsumme der IFRS-Einzelbilanz der GSG vor.

Weitere Komponenten der Verwaltungskosten wurden auf Basis des geprüften Jahresabschlusses der GSG zum 31. Dezember 2019 ermittelt. Sondereffekte wurden mit dem Management der GSG besprochen und entsprechend für den Planungszeitraum GJ20 bis GJ24 angepasst und mit einer Rate von 1,5 % p.a. inflationiert.

Wesentliche Verwaltungskosten entstehen der GSG für die Kosten der Buchführung sowie der Abschlusserstellung und -prüfung (TEUR 147 im GJ20) und der Vergütung des zu bildenden Aufsichtsrates (TEUR 32 im GJ20). Aus ihrer Börsennotierung entstehen der GSG zusätzliche Kosten. Diese beinhalten primär mit ihrem Listing zusammenhängende Kosten von TEUR 67 (GJ19). Für die Kommunikation mit Investoren fallen jährlich Kosten von ca. TEUR 20, für die Ausrichtung der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre TEUR 18 (GJ19) an. Weitere als die oben aufgeführten Verwaltungskosten fallen nicht an.

Auskunftsgemäß beabsichtigt die GSG die Beteiligungen über einen Zeitraum von fünf Jahren zu veräußern. Hierdurch soll die Bilanzsumme planmäßig linear abschmelzen. Die Veräußerungserlöse sollen annahmegemäß vollständig ausgeschüttet werden. Da die Beteiligungen der GSG liquidiert werden sollen und damit die Verwaltungskosten aus dem Beteiligungsmanagement anschließend entfallen, ergibt sich keine ewige Rente für die Verwaltungskosten. Es erfolgte daher eine endliche Berücksichtigung der Verwaltungskosten über den Planungshorizont zwischen GJ20 bis GJ24. Die Verwaltungskosten wurden auf den technischen Bewertungsstichtag 31. Dezember 2019 diskontiert. Der daraus resultierenden Barwert der Verwaltungskosten wurden dann auf den 30. Juni 2020 aufgezinst.

Zur Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes verweisen wir auf unsere ausführliche Berichterstattung.

#### 4. NAV-Bewertung

NAV der GSG per 7. August 2020

TEUR	Jun GJ20
Beteiligungswerte	21.753
+ sonstiges Anlagevermögen	1.410
+Sonstige Vermögenswerte	7.291
-Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passive lat. Steuern	-1.050
-Kapitalisierte Verwaltungskosten	-4.051
<b>Net Asset Value per 30. Juni 2020</b>	<b>25.353</b>
Aufzinsungsfaktor	1,004
<b>Net Asset Value per 07. August 2020</b>	<b>25.463</b>
<hr/>	
Anzahl Aktien GSG (in Tsd.)	10.854
<b>Wert je Aktie in EUR per 7. August 2020</b>	<b>2,35</b>

Quelle: Analyse Ebner Stolz

Im Ergebnis resultiert ein NAV per 30. Juni 2020 in Höhe von TEUR 25.353. Aufgezinst auf den Bewertungsstichtag beträgt der NAV zum **7. August 2020 TEUR 25.463**. Hieraus resultiert ein Wert je Aktie zum Bewertungsstichtag in Höhe von **EUR 2,35**.

#### 5. Börsenkurs

Aufgrund der Börsennotierung der GSG ist bei der Ermittlung des Unternehmenswerts auch der Börsenwert zu analysieren. Jedoch ist in der Rechtsprechung die Frage noch nicht abschließend geklärt, ob im Rahmen einer Sacheinlage dem Börsenkurs der Aktien der kapitalerhöhenden Aktiengesellschaft die Funktion einer Wertuntergrenze beizumessen ist.

Da zwar die GSG, nicht aber die SGT Pte börsennotiert sind, könnte demnach das sog. Postulat der Methodengleichheit entgegengehalten werden, das dazu verpflichtet, an beide Bewertungsgegenstände dieselben Maßstäbe anzulegen. Selbst wenn man dieses Postulat anerkennt, spricht es jedoch nicht gegen die Berücksichtigung des Börsenkurses, da es sich dabei nicht um das letztlich entscheidende Bewertungskriterium handelt, sondern maßgeblich bleibt der tatsächliche Unternehmenswert (vgl. Koch, in Münchner Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Auflage 2016, Rn. 27).

In seiner DAT/Altana Entscheidung vom 27. April 1999 (AG 1999, S. 566 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht die Relevanz des Börsenkurses als Untergrenze bei der Bemessung der Abfindung im Falle des Abschlusses eines Ergebnisabführungsvertrags und der Eingliederung hervorgehoben. Eine Übertragung auf den Fall der Sacheinlage ist aktuell höchstrichterlich noch nicht entschieden. In wie weit eine Aushebelung der Relevanz des Börsenkurses über das Postulat der Methodengleichheit möglich ist, ist in der Literatur umstritten (vgl. Adolff/Häller in Fleischer/Hüttemann, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Auflage, S 540 ff.) Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, den Börsenkurs grundsätzlich als unteren Orientierungsmaßstab anzuerkennen (vgl. Koch, in Münchner Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Auflage 2016, Rn. 27).

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Börsenkurse für die letzten drei bzw. sechs Monate wurden die mit dem täglichen Handelsvolumen gewichteten Börsenschlusskurse über die entsprechenden Zeiträume herangezogen.

Es ergibt sich ein durchschnittlicher volumengewichteter Börsenkurs für die Aktie der GSG von **EUR 1,43** je Aktie über einen Zeitraum von drei Monaten (15. April 2020 bis 14. Juli 2020) bzw. ein Börsenkurs von **EUR 1,50** je Aktie über den Zeitraum der vergangenen sechs Monate (15. Januar 2020 bis 14. Juli 2020).

Im Falle des von uns ermittelten 3-Monats-Durchschnittskurs für den Zeitraum vom 15. April 2020 bis 14. Juli 2020 liegt dieser unter dem auf Basis des NAV-Verfahrens ermittelten anteiligen Unternehmenswert und ist daher bei der Ableitung eines angemessenen Werteverhältnisses auch als Wertuntergrenze nicht relevant.

### **C. Erläuterungen zur Unternehmensbewertung der SGT Pte**

#### **1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen**

##### Unternehmensstruktur

Die SGT Pte agiert regulatorisch als Venture Capital Fonds und Private Equity Asset Manager nach dem Securities and Futures Act (Art. 289) von Singapur unter der Aufsicht der Monetary Authority of Singapore.

Bei der SGT Pte handelt es sich um eine reine Dienstleistungsgesellschaft, welche das für den SGT Capital Fund II und ggf. künftigen weiteren Private Equity-Investmentvehikeln und -fonds zugesagte Kapital verwaltet. Aufwendungen für die vermögensverwaltende Tätigkeit der SGT Pte trägt diese nur in geringerem Umfang selbst. Zum ganz überwiegenden Teil bezieht das Unternehmen diese Leistungen von eigens zu diesem Zweck eingerichteten lokalen Dienstleistungsgesellschaften in Deutschland, den Kaimaninseln sowie eventuell Singapur und den USA. Bei den Dienstleistungsgesellschaften handelt es sich um 100 %-ige Tochterunternehmen der SGT Capital LLC, dem aktuellen Mutterunternehmen der SGT Pte. Diese Gesellschaften haben auch die Dienstverträge mit den Top-Level-Managern der SGT Capital LLC abgeschlossen (im Folgenden „Top-Level-Manager“ oder „Top-Level-Managementteam“ oder „Management der SGT Pte“), die auf diesem Wege ihre Leistungen für die SGT Pte erbringen und deren Entscheidungsprozess beeinflussen. Die SGT Pte hat daher nur eine geringe Anzahl eigener Mitarbeiter und wird auskunftsgemäß lediglich über ein kleines Büro verfügen. Dienstverträge sowie Mietverträge werden im Wesentlichen durch die lokalen Dienstleistungsgesellschaften geschlossen und mit einer geringfügigen Marge an die SGT Pte weiterbelastet.

Die SGT Pte wurde am 13. September 2019 gegründet und nimmt ihre reguläre Geschäftstätigkeit derzeit auf. Eine Vergangenheitsanalyse konnte daher im Rahmen unserer Unternehmensbewertung nicht durchgeführt werden.

##### Gezeichnetes Kapital

Die SGT Pte verfügt über ein gezeichnetes Kapital in Höhe von SGD 1,00.

##### Beschreibung des Geschäftsmodells

SGT Pte soll als Vermögensverwalter Asset Management-Dienstleistungen im Bereich Private Equity / Venture Capital erbringen. Zu diesem Zweck befindet sich die SGT Pte aktuell in der Phase der Kapitalbeschaffung für den SGT Capital Fund II und rechnet hierfür in ihrer Planung mit weiteren Investorenkapitalzusagen zwischen USD 500 Mio. und USD 3.000 Mio. bis zum Ende GJ22.

Die SGT Pte hat einen großen Anteil des Senior Managements einer Vorgänger Private Equity-Gesellschaft, die bereits vorher im Asset Management von Private Equity-Fonds tätig war, an sich ge-

bunden, teilweise durch Anstellungsverträge mit der SGT Capital LLC oder deren deutscher Tochtergesellschaft, der SGT Beteiligungsberatung GmbH, die wiederum beide durch langfristige, exklusive Dienstleistungsverträge an die SGT Pte gebunden sind. Das Top-Level-Managementteam der SGT Pte weist langjährige Berufserfahrungen bei namhaften Private-Equity Unternehmen auf. Dieses Top-Level-Managementteam war somit bereits zuvor für die Auswahl, Betreuung und Veräußerung der Investments der Vorgänger Private Equity-Gesellschaft verantwortlich. Die SGT Capital LLC unterhält eine lokale Dienstleistungsgesellschaft mit Büro in Deutschland und plant zusätzliche lokale Dienstleistungsgesellschaften und Geschäftsräume in Singapur und den USA. Sowohl die SGT Capital LLC als auch die deutsche Ländergesellschaft sind durch langfristige, exklusive Dienstleistungsverträge an die SGT Pte gebunden.

### Track Record

Vor Gründung der SGT Capital LLC hat das Top-Level-Managementteam in einer Vorgänger-Private Equity-Gesellschaft über einen Zeitraum von zwei Jahren USD 1,2 Mrd. in den Erwerb bedeutender Unternehmen in Europa und den USA investiert und einige Add-On-Akquisitionen für diese Portfolio-Unternehmen vorgenommen. Als Ergebnis der Investments wurden über einen Zeitraum von 2015 bis Anfang 2020 ein Brutto-IRR in Höhe von 27,4 % p.a. und ein Brutto-Money-over-Money-Multiple in Höhe von 2,2x erzielt. Das Top-Level-Managementteam hat somit Private Equity Assets mit einem Wert von über USD 2.000 Mio. verwaltet. Das Management der SGT Capital LLC und GSG legten uns Informationen zu diesem Track Record inklusive Informationen zu den einzelnen Investments vor. Die Analyse dieser Informationen erfolgte zur Plausibilisierung der Unternehmensplanung der SGT Pte und zum Benchmarking der Unternehmensplanung.

## **2. Bewertungsprämissen**

### Kapitalzusagen

Die Realisierung der Planung der SGT Pte ist maßgeblich abhängig von der Höhe der Kapitalzusagen, die sie generieren kann. In der Planung werden für das Basisszenario AuM in Höhe von USD 1.000 Mio. unterstellt.

Diese setzen sich zusammen aus:

1. Direkten Kapitalzusagen von institutionellen Investoren, sog. „Limited Partnern“, für den SGT Capital Fund II in Höhe von USD 500 Mio., und aus
2. Kapitalzusagen für gemeinsame Investitionen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung (Joint Venture) mit einem führenden asiatischen Finanzdienstleister (nachfolgende „Kooperationspartner“).

Zu der Kooperationsvereinbarung wurde uns durch das Management der SGT Pte ein rechtsverbindliches Memorandum of Understanding bezüglich einer Zusammenarbeit vorgelegt. Das Management der GSG legte uns ferner eine offizielle Präsentation des Kooperationspartners vor, die bereits bestehende Kapitalzusagen von USD 411 Mio. bei einem Zielvolumen des Fonds i.H.v. USD 500 Mio bestätigt. In diesem Zusammenhang legte uns das Management der GSG eine schriftliche Bestätigung des Managements des Kooperationspartners in Form einer Email über die bereits bestehenden Kapitalzusagen von USD 411 Mio. an seinen Fonds vor. Ebenfalls in diesem Zusammenhang hat uns das Management der SGT Pte in Email Form bestätigt, dass es sich durch entsprechende Durchsicht der ihm vorliegenden Subscription Agreements von der Richtigkeit dieser Bestätigung bezüglich der USD 411 Mio. überzeugen konnte. Da die Subscription Agreements aus Vertraulichkeitsgründen jedoch ausschließlich zur Einsichtnahme durch das Top-Level-Managementteam der SGT Pte bei dem Kooperationspartner vorlagen, konnten diese uns nicht selbst vorgelegt werden. Auskunftsgemäß rechnet

das Management der SGT Pte noch im Herbst 2020 mit der Einwerbung der restlichen Kapitalzusagen betreffend die Kooperationsvereinbarung von USD 89 Mio.

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung liegen der SGT Pte jedoch noch keine vertraglich fixierten direkten Kapitalzusagen potentieller Limited Partner an den SGT Capital Fund II vor. Durch die Corona-Pandemie sei es in den letzten Monaten naturgemäß zu Verzögerungen im Fundraising-Prozess gekommen. Auskunftsgemäß befindet sich das Management der SGT Pte jedoch inzwischen in konkreten Gesprächen mit potentiellen Fonds-Investoren und rechnet noch im Herbst 2020 mit dem Erreichen der in der Planung für diese Tranche angenommenen Einwerbung von Kapitalzusagen von USD 500 Mio.

### **3. Unternehmensplanung**

#### Planungsszenarien

Die Planung enthält verschiedene Szenarien in Abhängigkeit der geplanten Kapitalzusagen für die SGT Pte (Assets under Management). Folgende Planungsszenarien bestehen:

- Szenario I (Basisszenario): SGT Pte erhält Kapitalzusagen in Höhe von USD 500 Mio. bis 2022, zusätzlich Kooperation mit einem führenden asiatischen Finanzdienstleister über USD 500 Mio.
- Szenario II: SGT Pte erhält Kapitalzusagen in Höhe von USD 1.000 Mio. bis 2022, zusätzlich Kooperation mit einem führenden asiatischen Finanzdienstleister über USD 500 Mio.
- Szenario III: SGT Pte erhält Kapitalzusagen in Höhe von USD 2.000 Mio. bis 2022, zusätzlich Kooperation mit einem führenden asiatischen Finanzdienstleister über USD 500 Mio.
- Szenario IV: SGT Pte erhält Kapitalzusagen in Höhe von USD 3.000 Mio. bis 2022, zusätzlich Kooperation mit einem führenden asiatischen Finanzdienstleister über USD 500 Mio.

Nach Rücksprache mit dem Management der GSG sowie den Planungsverantwortlichen der SGT Pte wird das Szenario I als das Basisszenario angesehen, welches vereinbarungsgemäß laut Term Sheet der Ermittlung des Austauschverhältnisses zugrunde liegen soll. Die weiteren Szenarien II bis IV werden durch das Management ebenfalls als erreichbare Szenarien angesehen und führen zu einem anderen Austauschverhältnis, das im Nachgang über die Wandlung der vorgesehenen Zwangswandelanleihe hergestellt wird. Daher erfolgte die Wertableitung für die SGT Pte auf Grundlage des Basisszenarios.

Folgende Tabelle zeigt die Unternehmensplanung der SGT Pte im Basisszenario für den Zeitraum 2020 bis 2024ff.:

SGT Pte - GuV (Basisszenario)						
TEUR	Budget GJ20	Plan GJ21	Plan GJ22	Plan GJ23	TV ab GJ24	CAGR 21-24
Umsatzerlöse	6.621	15.780	18.585	18.957	18.935	6,3%
Personalaufwand	-1.872	-3.748	-3.962	-4.183	-4.339	5,0%
Sonstiger Aufwand	-460	-921	-955	-989	-1.006	3,0%
<b>EBITDA</b>	<b>4.288</b>	<b>11.110</b>	<b>13.668</b>	<b>13.784</b>	<b>13.590</b>	<b>6,9%</b>
Abschreibung	0	0	0	0	0	n/a
<b>EBIT</b>	<b>4.288</b>	<b>11.110</b>	<b>13.668</b>	<b>13.784</b>	<b>13.590</b>	<b>6,9%</b>
Finanzergebnis	0	0	0	0	0	n/a
<b>EBT</b>	<b>4.288</b>	<b>11.110</b>	<b>13.668</b>	<b>13.784</b>	<b>13.590</b>	<b>6,9%</b>
Ertragsteuern	-730	-1.889	-2.324	-2.344	-2.311	7,0%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>3.558</b>	<b>9.221</b>	<b>11.344</b>	<b>11.440</b>	<b>11.279</b>	<b>6,9%</b>
<b>KPIs in % der Umsatzerlöse</b>						
Personalaufwand	-28,3%	-23,8%	-21,3%	-22,1%	-22,9%	0,8 pp
Sonstiger Aufwand	-6,9%	-5,8%	-5,1%	-5,2%	-5,3%	0,5 pp
EBITDA	64,8%	70,4%	73,5%	72,7%	71,8%	1,4 pp
Jahresergebnis	53,7%	58,4%	61,0%	60,3%	59,6%	1,1 pp
<b>KPIs in Abhängigkeit der AuM</b>						
Umsatz / AuM	1,8%	1,8%	1,9%	1,9%	1,9%	
AuM / FTE <sup>(a)</sup>	31.250	72.917	83.333	83.333	83.333	

Quelle: Business Plan SGT Pte; Managementangaben; Analyse Ebner Stolz

### Umsatzerlöse

Die SGT Pte generiert Erlöse aus der Verwaltung des für den SGT Capital Fund II und ggf. künftige weiteren Private Equity-Investmentvehikeln zugesagten Kapitals in Abhängigkeit der Höhe der AuM. Auf dieses werden Management-Vergütungen fällig. Das Management der SGT Pte erläuterte uns, dass ein Gebührenanspruch für die AuM ab dem Zeitpunkt der Kapitalzusage („Commitment“) durch die Limited Partner besteht. Die Definition der AuM bezieht sich im vorliegenden Fall folglich auf das zugesagte Kapital („committed capital“). Es ist dabei unbeachtlich, ob das Kapital bereits abgerufen oder in Beteiligungen gebunden ist und ob diese Beteiligungen sich im Wert verändert haben. Auf die zugesagten AuM erhält die SGT Pte eine Management-Vergütung in Höhe von 2,0 % p.a. (im Rahmen des Joint Venture werden durchschnittlich 1,0 % p.a. erwartet). Aufgrund des direkten Bezugs der Erlöse zu den AuM wird das wirtschaftliche Ergebnis der SGT Pte primär durch die Höhe der Kapitalzusagen beeinflusst.

Zusätzlich plant die SGT Pte mit „Value Creation“-Umsätzen für Unternehmensberatungsleistungen an die Portfolio-Unternehmen der Fonds der SGT Pte. Nach den Erläuterungen des Managements werden diese Honorare nicht von den Fonds-Investoren, sondern von den Portfolio-Gesellschaften getragen. Die Unternehmensberatungsleistungen im Zusammenhang mit Value Creation-Vergütungen sind nicht abschließend definiert und werden nach dem tatsächlichen Umfang der Beratungsleistungen z.B. auf Tagessatzbasis ermittelt. Im Schnitt erwartet das Management hieraus wachsende Umsätze auf bis zu 1,0 % p.a. der AuM im GJ24, wie im Business Plan berücksichtigt. Für Planungszwecke wird die Value Creation-Gebühr auf die AuM bezogen, obwohl kein direkter Zusammenhang besteht.

**SGT Pte - Umsatzerlöse (Basisszenario)**

TEUR	Budget GJ20	Plan GJ21	Plan GJ22	Plan GJ23	TV ab GJ24
Management Fee	4.414	8.706	8.594	8.520	8.415
Value Creation Fee	552	2.177	3.545	4.047	4.208
<b>Eigene Erlöse</b>	<b>4.965</b>	<b>10.883</b>	<b>12.139</b>	<b>12.567</b>	<b>12.623</b>
Management Fee	1.103	3.265	4.297	4.260	4.208
Value Creation Fee	552	1.632	2.149	2.130	2.104
<b>Erlöse aus Kooperation</b>	<b>1.655</b>	<b>4.897</b>	<b>6.446</b>	<b>6.390</b>	<b>6.312</b>
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>6.621</b>	<b>15.780</b>	<b>18.585</b>	<b>18.957</b>	<b>18.935</b>
<b>KPI</b>					
<i>Ø AuM eigene Erlöse (mUSD)<sup>(a)</sup></i>	250	500	500	500	500
<i>davon Ø investiert (mUSD)</i>	62,5	250	412,5	475	500
<i>Management Fee in % der AuM</i>	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%
<i>Value Creation Fee in % der AuM</i>	1,0%	1,0%	1,0%	1,0%	1,0%
<i>Ø AuM Erlöse aus Koop. (mUSD)<sup>(a)</sup></i>	125	375	500	500	500
<i>Management Fee in % der AuM</i>	1,0%	1,0%	1,0%	1,0%	1,0%
<i>Value Creation Fee in % der AuM</i>	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%

Quelle: Business Plan SGT Pte; Managementangaben; Analyse Ebner Stolz

Anm.: (a) Aufgrund der Umrechnung der Ertragsplanung in EUR ist hier keine direkte Rückrechnung der Beträge in der Tabelle möglich.

Materialaufwand

Annahmegemäß fällt für die SGT Pte kein Materialaufwand an. Die bezogenen Leistungen für Personal und sonstigem Aufwand wurden für Bewertungszwecke in diesem Bericht abweichend vom Ausweis als Materialaufwand unter den entsprechenden Posten, als Personalaufwand und sonstigem betrieblichem Aufwand ausgewiesen.

Personalaufwand

**SGT Pte - Personalaufwand (Basisszenario)**

TEUR	Budget GJ20	Plan GJ21	Plan GJ22	Plan GJ23	TV ab GJ24
Büro in USA	221	442	467	493	511
Frankfurt	521	1.043	1.102	1.164	1.207
Singapur	446	893	943	996	1.033
Weiterer Standort in Europa <sup>(a)</sup>	313	627	663	700	726
<b>Gehälter</b>	<b>1.501</b>	<b>3.004</b>	<b>3.175</b>	<b>3.353</b>	<b>3.478</b>
Büro in USA	57	113	120	126	131
Frankfurt	135	270	286	302	313
Singapur	81	162	171	180	187
Weiterer Standort in Europa <sup>(a)</sup>	99	198	210	221	230
<b>Lohnnebenkosten</b>	<b>371</b>	<b>744</b>	<b>786</b>	<b>830</b>	<b>861</b>
<b>Personalaufwand</b>	<b>1.872</b>	<b>3.748</b>	<b>3.962</b>	<b>4.183</b>	<b>4.339</b>

Quelle: Business Plan SGT Pte; Managementangaben; Analyse Ebner Stolz;

a) Standortentscheidung noch nicht final getroffen.

## Sonstige betriebliche Aufwendungen

### SGT Pte - Sonstige betriebliche Aufwendungen (Basisszenario)

TEUR	Budget GJ20	Plan GJ21	Plan GJ22	Plan GJ23	TV ab GJ24
Reisekosten	159	318	330	342	348
Buchhaltung, Recht, Steuern	62	124	128	133	135
Mietaufwendungen	117	234	243	252	256
Telefonkosten	37	73	76	79	80
IT - Notebooks, Software, Tools	35	71	74	76	78
Bürobedarf	24	48	49	51	52
Marketing	22	44	46	47	48
Arbeitgeber-Haftpflichtversicherung	4	9	9	9	10
<b>Sonstige betriebl. Aufwendungen</b>	<b>460</b>	<b>921</b>	<b>955</b>	<b>989</b>	<b>1.006</b>

Quelle: Business Plan SGT Pte; Managementangaben; Analyse Ebner Stolz

### Weitere Bewertungsprämissen

Das Bewertungsobjekt ist während des gesamten Planungszeitraums unverschuldet. Aus der Bilanzplanung ergibt sich kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf.

Für die in Singapur domizilierte SGT Pte fallen Ertragsteuern in Höhe des in Singapur geltenden Steuersatzes in Höhe von 17,0 % an. Die Bewertung wurde vor Berücksichtigung persönlicher Ertragsteuern erstellt (mittelbare Typisierung nach IDW S 1, Tz. 30).

Das bestehende Unternehmenskonzept sieht annahmegemäß eine Vollausschüttung der Erträge an die GSG vor. Eine Thesaurierung von Gewinnen auf Ebene der SGT Pte ist nicht vorgesehen. Sofern eine Ausschüttung dieser Gewinne im zweiten Schritt nicht über eine Dividende oder Aktienrückkäufe der GSG stattfindet, werden Gewinne ausschließlich auf Ebene der GSG thesauriert.

## 4. Kapitalkosten

### SGT - Periodenspezifische Kapitalkosten

	GJ20	GJ21	GJ22	GJ23	GJ24
<b>Basiszinssatz vor Einkommensteuer</b>	<b>0,00%</b>	<b>0,00%</b>	<b>0,00%</b>	<b>0,00%</b>	<b>0,00%</b>
Marktrisikoprämie vor Einkommensteuer	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%
Betafaktor unverschuldet	1,15	1,15	1,15	1,15	1,15
Betafaktor verschuldet	1,15	1,15	1,15	1,15	1,15
<b>Risikozuschlag</b>	<b>8,05%</b>	<b>8,05%</b>	<b>8,05%</b>	<b>8,05%</b>	<b>8,05%</b>
Wachstumsrate	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-0,75%
<b>Kapitalisierungszinssatz</b>	<b>8,05%</b>	<b>8,05%</b>	<b>8,05%</b>	<b>8,05%</b>	<b>7,30%</b>

Quelle: Bloomberg L.P.; Analysen Ebner Stolz

### Basiszinssatz

Ausgehend von den durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturdaten zum Zeitpunkt 1. Juli 2020 ergibt sich ein einheitlicher Basiszinssatz von gerundet **0,00 %**.

### Marktrisikoprämie

Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaftslehre (FAUB) hält es für sachgerecht, bei der Bemessung der Marktrisikoprämie vor persönlicher Steuer von einer Bandbreite von 6,00 % bis 8,00 % auszugehen (Empfehlung des FAUB vom 25. Oktober 2019). Im Rahmen der Bewertung wurde eine Marktrisikoprämie in Höhe von 7,00 %, als Mittelwert der empfohlenen Bandbreite des FAUB, herangezogen.

## Betafaktor

Gutachtlich wurde ein unverschuldeter Betafaktor von 1,15 angesetzt.

Der zur Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes verwendete Betafaktor wurde aus einer Vergleichsgruppe (sogenannten Peer Group) börsennotierter Unternehmen, die hinsichtlich des Tätigkeitsspektrums als auch hinsichtlich der Marktbearbeitung ein möglichst ähnliches Profil wie das zu bewertende Unternehmen aufweisen, herangezogen. Die zur Bewertung der SGT Pte verwendete Peer Group setzt sich wie folgt zusammen:

Peer Group Unternehmen	Index	Betafaktor levered 2 J.	Betafaktor levered 5 J.	Betafaktor unlev. 2 J.	Betafaktor unlev. 5 J.	Betafaktor unlev. Ø
Apollo Global Management Inc	SPX	1,64	1,67	1,46	1,48	1,47
Blackstone Group Inc	SPX	1,38	1,43	1,11	1,11	1,11
KKR & Co Inc -A	SPX	1,51	1,55	0,92	0,98	0,95
Partners Group Holding AG	SPX	1,29	1,16	1,29	1,16	1,23
<b>Mittelwert</b>		<b>1,46</b>	<b>1,45</b>	<b>1,19</b>	<b>1,18</b>	<b>1,19</b>
<b>Median</b>		<b>1,45</b>	<b>1,49</b>	<b>1,20</b>	<b>1,14</b>	<b>1,17</b>

Quelle: Bloomberg L.P.

## Verschuldungsgrad

Das Bewertungsobjekt ist im Planungszeitraum sowie in der ewigen Rente unverschuldet. Der Betafaktor beträgt daher durchgängig 1,15.

## Wachstumsabschlag

Im Rahmen der Wertindikation wird für die ewige Rente eine Wachstumsrate von 0,75 % berücksichtigt.

## 5. Ertragswert

### Berechnung des Ertragswerts zum 7. August 2020 (Basisszenario)

SGT Capital Pte. Ltd.	Phase I				Phase II
TEUR	GJ20	GJ21	GJ22	GJ23	GJ24ff.
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>3.558</b>	<b>9.221</b>	<b>11.344</b>	<b>11.440</b>	<b>11.279</b>
Wachstumsbedingte Thesaurierung	0	0	0	0	-1
<b>Nettoeinnahmen</b>	<b>3.558</b>	<b>9.221</b>	<b>11.344</b>	<b>11.440</b>	<b>11.278</b>
Barwerte jeweils zum 31. Dezember	149.797	152.634	153.577	154.500	
Zwischensumme Kapitalisierung	153.355	161.856	164.921	165.940	11.278
<b>Kapitalisierungszinssatz</b>	<b>8,05%</b>	<b>8,05%</b>	<b>8,05%</b>	<b>8,05%</b>	<b>7,30%</b>
Barwertfaktor	0,93	0,86	0,79	0,73	13,70
Barwerte zum jeweils zum 1. Januar	141.930	138.637	130.738	121.745	154.490
<b>Ertragswert zum 1. Januar 2020</b>	<b>141.930</b>				
x Aufzinsungsfaktor	1,05				
<b>Ertragswert zum 7. August 2020</b>	<b>148.679</b>				

Quelle: Analysen Ebner Stolz

Im Ergebnis resultiert ein Ertragswert per 1. Januar 2020 in Höhe von TEUR 141.930. Aufgezinst auf den Bewertungsstichtag **7. August 2020** beträgt der Ertragswert für die SGT Pte **TEUR 148.679**.

## 6. Wertbandbreiten

IDW S 1 (Tz. 143) sieht neben der Bewertung mittels kapitalwertorientierter Bewertungsverfahren eine Plausibilisierung des Unternehmenswertes anhand des Multiplikatorverfahrens vor. Hierzu haben wir auf Börsen-Multiplikatoren für den Unternehmenswert im Verhältnis zu den AuM von vergleichbaren Asset Managern und Investoren zurückgegriffen. Die Peer Group für die Ermittlung von Börsenmultiplikatoren ist identisch mit der Peer Group zur Ableitung des Betafaktors.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die abgeleitete Wertbandbreite aus AuM-Multiplikatoren und stellt diese mit dem ermittelten Ertragswert je Szenario gegenüber.

### Wertbandbreite des indikativen Unternehmenswertes zum 7. August 2020

kEUR	Ertragswert	AuM-Multiplikatoren	
		Min.	Max.
Wertbandbreite Basisszenario	148.679	63.802	273.562
Wertbandbreite Szenario II	253.308	95.557	410.295
Wertbandbreite Szenario III	474.371	159.359	683.760
Wertbandbreite Szenario IV	618.312	223.063	957.225

Quelle: Analysen Ebner Stolz

Der ermittelte Ertragswert der SGT Pte für das Basisszenario von EUR 148,7 Mio. liegt zum 7. August 2020 innerhalb der Bandbreite, der auf Basis von AuM-Multiples abgeleiteten, Wertbandbreite von EUR 63,8 Mio. bis EUR 273,6 Mio. Für eine Übersicht über die detaillierte Ableitung der Unternehmenswerte der Szenarien II bis IV verweisen wir auf unsere ausführliche Berichterstattung.

## D. Austauschverhältnis

Bezogen auf den Bewertungsstichtag 7. August 2020 ergibt sich für die GSG ein nach dem NAV-Verfahren ermittelter Unternehmenswert in Höhe von TEUR 25.463. Das entspricht einem Wert je GSG-Aktie von EUR 2,35.

Der Ertragswert zum 7. August 2020 wurde für die SGT Pte mit einem Wert in Höhe von TEUR 148.679 für das Basisszenario ermittelt. Daraus ergibt sich, dass auf die 51 Mio. GSG-Aktien, die im Basisszenario ausgegeben werden, ein Wert von EUR 2,92 geleistet wird und damit ein über dem Wert einer bestehenden GSG-Aktie liegender Wert.

Für die unterschiedlichen Szenarien (einschließlich Basisszenario) ergeben sich folgende Austauschverhältnisse:

Szenario	NAV GSG TEUR	Ertragswert SGT TEUR	Wertverhältnis GSG : SGT
Basisszenario	25.463	148.679	1 : 5,8
Szenario II	25.463	253.308	1 : 9,9
Szenario III	25.463	474.371	1 : 18,6
Szenario IV	25.463	618.312	1 : 24,3

Quelle: Analysen Ebner Stolz

## E. Zusammenfassung

### Schlussbemerkung und Ergebnis

Das Management der GSG hat uns mit Schreiben vom 25. Februar 2020 mit der Erstellung einer objektivierte indikativen Unternehmensbewertung für die German Startups Group GmbH & Co. KGaA, Berlin, sowie die SGT Capital Pte. Ltd., Singapur, zwecks Ermittlung eines angemessenen Austauschverhältnisses beauftragt, welches wir zum 7. August 2020 ermittelt haben. Das Ergebnis unserer Bewertungsarbeiten, die wir in Anlehnung an IDW S 1 durchgeführt haben, haben wir in einem ausführlichen Bericht mit Datum vom 15. Juli 2020 dokumentiert. Auftragsgemäß haben wir ergänzend die vorliegende Kurzberichterstattung für Zwecke der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der GSG am 7. August 2020 erstellt.

Auftragsgemäß erfolgte die Ermittlung der objektivierte indikativen Unternehmenswerte in Anlehnung an die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach IDW S 1. Für die German Startups Group GmbH & Co. KGaA haben wir nach dem Net Asset Value-Verfahren einen objektivierte indikativen Unternehmenswert in Höhe von TEUR 25.463 bestimmt. Nach dem Ertragswertverfahren haben wir einen objektivierte indikativen Unternehmenswert für die SGT Capital Pte. Ltd. in Höhe von TEUR 148.679 für das Basisszenario ermittelt.

Köln, 15. Juli 2020

**Ebner Stolz GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

**Jörg Neis**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Florian Leis**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Das Ergebnis der Bewertung zeigt, dass für die im Rahmen der Sachkapitalerhöhung auszugebenden GSG-Aktien ein Gegenwert in SGTPE-Anteilen erbracht wird, der zunächst über dem liegt, was die GSG und die SGTLLC (als Einbringende) im Rahmen ihrer Verhandlungen vereinbart haben, bei denen von einer je GSG-Aktie zu erbringenden Gegenleistung von EUR 2,50 ausgegangen wurde. Daneben liegt der einzubringende Wert wesentlich über dem errechneten inneren Wert einer GSG-Aktie und auch etwa beim Doppelten des durchschnittlichen Börsenkurses der GSG-Aktie in den letzten Monaten. Es werden im Basisszenario 51 Mio. GSG-Aktien für 148,679 Mio. Wert der SGTPE herausgegeben, was rund EUR 2,92 pro GSG-Aktie entspricht.

Das vollständige Bewertungsgutachten der Ebner Stolz ist ab dem Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.german-startups.com/de/fuer-aktionaere/termine/> abrufbar.

**2. Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Tagesordnungspunkt 6 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 221, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG im Rahmen der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte(n)**

a) Einleitung

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss erstattet. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat bitten die Aktionäre der Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 6 um die Ermächtigung zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen und Optionsschuldverschreibungen sowie von Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrecht. Diese Finanzierungsinstrumente können jeweils mit Umtauschrechten oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft versehen werden. Den Inhabern dieser Umtausch- oder Bezugsrechte wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, Aktien der Gesellschaft zu erwerben, indem sie ihre bereits an die Gesellschaft erbrachten Leistungen in Eigenkapital umwandeln (Umtauschrecht) oder eine zusätzliche Einzahlung in das Eigenkapital der Gesellschaft leisten (Bezugsrecht). Die Gesellschaft kann bei einer Emission auch beschließen, dass die begebenen Schuldverschreibungen und Genussrechte später auf Verlangen der Gesellschaft in Aktien der Gesellschaft zu tauschen sind (Wandlungspflicht). Lieferung der Aktien bei Ausübung der Umtausch- und Bezugsrechte bzw. Erfüllung der Wandlungspflicht ist möglich aus dem bedingtem Kapital 2020, aus bestehendem oder künftigem genehmigtem Kapital

und/oder aus Barkapitalerhöhung und/oder eigenen Aktien. Auch ein Barausgleich wäre möglich.

Die Ermächtigung in Tagesordnungspunkt 6 soll dazu dienen, die Kapitalausstattung der Gesellschaft bei Bedarf zügig und flexibel stärken zu können.

Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitgehend offene Festlegung der Bedingungen für die Begebung der genannten Finanzierungsinstrumente ermöglicht es der Gesellschaft, auf die jeweils aktuellen Marktverhältnisse angemessen zu reagieren und neues Kapital zu möglichst geringen Kosten aufzunehmen. Rein vorsorglich soll mit der vorgeschlagenen Ermächtigung auch die Möglichkeit geschaffen werden, diese Finanzierungsinstrumente wie ein genehmigtes Kapital zum liquiditätsschonenden Erwerb von Vermögensgegenständen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen hieran, zu nutzen. In der Praxis dürfte diese Verwendung jedoch von untergeordneter Bedeutung sein.

Bei der Begebung dieser Finanzierungsinstrumente haben die Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 221 Abs. 4 AktG grundsätzlich ein Bezugsrecht hierauf.

Mit den unter Tagesordnungspunkt 6 erbetenen Ermächtigungen soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, das Bezugsrecht in bestimmten Fällen auszuschließen, wenn dies im überwiegenden Interesse der Gesellschaft erforderlich sein sollte.

Im Einzelnen gilt hierbei Folgendes:

b) Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sollen ermächtigt werden, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies kann erforderlich werden, wenn anders ein praktikables Bezugsverhältnis nicht zu erreichen ist. Die Gesellschaft wird sich bemühen, freie Spitzen im Interesse der Aktionäre bestmöglich zu verwerten.

c) Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen um bis zu 10 %

Für die Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen sowie für Genussrechte, die mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft versehen sind, soll die persönlich haftende Gesellschafterin in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn der Ausgabepreis des jeweiligen Finanzierungsinstruments dessen nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dieser Bezugsrechtsausschluss könnte erforderlich werden, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld

zu nutzen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft in diesem Fall die erforderliche Flexibilität, eine günstige Börsensituation kurzfristig zu nutzen. Die Interessen der Aktionäre werden in diesem Fall dadurch gewahrt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert liegt, wodurch der Wert des ausgeschlossenen Bezugsrechts soweit wie möglich minimiert wird. Daneben ist diese Ermächtigung auf die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals beschränkt. Durch diese Vorgaben sind die Aktionäre nach der Vorstellung des Gesetzgebers vor einer zu weitgehenden Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt.

d) Bezugsrechtsausschluss bei rein schuldrechtlichen Genussrechten

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, bei der Ausgabe von Genussrechten, die in ihrer Ausstattung nicht aktiengleich oder aktienähnlich sind, also insbesondere keine Teilhabe am Liquidationserlös gewähren und bei denen sich die Höhe der Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet, und die nicht mit Wandlungs- oder Bezugsrechten verbunden sind, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Unter der Prämisse einer obligationsähnlichen Ausgestaltung der Genussrechte wird die mitgliedschaftliche Position der Aktionäre nicht betroffen; weder das Stimmrecht noch der anteilige Dividendenanspruch oder der Anteil am Gesellschaftsvermögen würden durch eine bezugsrechtslose Genussrechtsemission verändert. Im Falle eines Bezugsrechtsausschlusses müssten die Genussrechte zudem verbindlich zu marktgerechten Ausgabebedingungen begeben werden, so dass sich diesbezüglich schon kein nennenswerter Bezugsrechtswert ergäbe. Demgegenüber wird die persönlich haftende Gesellschafterin durch die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses in die Lage versetzt, ein niedriges Zinsniveau bzw. eine günstige Nachfragesituation flexibel und kurzfristig für eine Emission zu nutzen. Dadurch ist er in der Lage, das Platzierungsrisiko deutlich zu reduzieren. Dagegen bestünde bei einer Genussrechtsemission unter Wahrung des Bezugsrechts die je nach Marktlage mehr oder weniger große Gefahr, dass sich die einmal festgesetzten Konditionen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Platzierung am Markt als nicht mehr marktgerecht erweisen. Die Gesellschaft liefe daher Gefahr, die Genussrechte gar nicht platzieren zu können, oder aber, diese zu günstig zu platzieren. Beides wäre nicht im Interesse der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre. Um dem Schutzbedürfnis der Aktionäre Rechnung zu tragen, wird die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob ein Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

e) Bezugsrechtsausschluss für Verwässerungsschutz

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit dies erforderlich ist, um auch den Inhabern von Umtausch- und Bezugsrechten ein Bezugsrecht zu gewähren, wie es ihnen zustünde, wenn sie ihr Umtausch- oder Bezugsrecht bereits

ausgeübt bzw. ihre Wandlungspflicht bereits erfüllt hätten. Finanzierungsinstrumente wie die hier beschriebenen enthalten in ihren Bedingungen regelmäßig eine Verwässerungsschutzklausel für den Fall, dass die Gesellschaft weitere solcher Finanzierungsinstrumente oder Aktien emittiert, auf die die Aktionäre ein Bezugsrecht haben. Damit der Wert dieser Finanzierungsinstrumente durch solche Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird, erhalten die Inhaber dieser Finanzierungsinstrumente in der Regel dadurch einen Ausgleich, dass der Umtausch- oder Bezugspreis ermäßigt wird oder dass sie ebenfalls ein Bezugsrecht auf die später emittierten Finanzierungsinstrumente oder Aktien erhalten. Um sich insoweit größtmögliche Flexibilität zu erhalten, soll daher auch für diesen Fall die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bestehen. Dies dient einer erleichterten Platzierung und damit letztlich der optimalen Finanzierungsstruktur der Gesellschaft.

#### f) Bezugsrechtsausschluss bei Sachleistungen

Des Weiteren soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um die jeweiligen Finanzinstrumente gegen Sachleistungen begeben zu können. Die Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit verschaffen, diese Finanzierungsinstrumente auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen einzusetzen. Dies kann, wie schon aus dem Wortlaut des Beschlussvorschlags hervorgeht, insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, praktisch werden. In solchen Fällen bestehen die Verkäufer häufig darauf, eine Gegenleistung in anderer Form als Geld oder nur Geld zu erhalten. Dann kann es eine interessante Alternative darstellen, anstelle oder neben der Gewährung von Aktien oder Barleistungen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder Genussrechte anzubieten. Diese Möglichkeit schafft zusätzliche Flexibilität und erhöht die Chancen der Gesellschaft bei Akquisitionen.

Sowohl die Ermächtigung zur Ausgabe gegen Sachleistungen als auch ein diesbezüglicher Bezugsrechtsausschluss, sollen jedoch nur dann genutzt werden, wenn der Erwerb des betreffenden Gegenstands im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt und ein anderweitiger Erwerb, insbesondere durch Kauf, rechtlich oder tatsächlich nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen in Betracht kommt. In diesen Fällen wird die Gesellschaft indes stets prüfen, ob ein ebenso geeigneter Weg zum Erwerb der Sache zur Verfügung steht, der in seinen Auswirkungen weniger stark in die Stellung der Aktionäre eingreift. Dem Interesse der Aktionäre wird weiter dadurch Rechnung getragen, dass die Gesellschaft bei dem Erwerb von Sachleistungen gegen die Begebung einer Schuldverschreibung und/oder von Genussrechten und/oder die Ausgabe neuer Aktien verpflichtet ist, sich an Marktpreisen zu orientieren.

Konkret besteht - wie im Beschlussvorschlag und Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 näher erläutert - die Absicht, die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß Tagesordnungspunkt 6 für Zwecke der Ausgabe von Pflichtwandelschuldverschreibungen an die SGTLLC auszunutzen. Insofern wird bezüglich des Wandlungspreises auf den Sachkapitalerhöhungsbeschluss verwiesen. Wegen der näheren Einzelheiten, insbesondere zu den Gründen für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, wird insoweit auf den Beschlussvorschlag und den Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 verwiesen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird in jedem Fall der Ausnutzung der Ermächtigung sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist.

**3. Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Tagesordnungspunkt 8 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG im Rahmen der Ermächtigung zur Schaffung des Genehmigten Kapitals 2020**

a) Einleitung

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss erstattet. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 8 die Schaffung eines genehmigten Kapitals in Höhe von EUR 25.000.000,00 vor (Genehmigtes Kapital 2020). Das Genehmigte Kapital 2020 soll den nach Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung maximal möglichen Gesamtbetrag an genehmigtem Kapital ausschöpfen, um die Flexibilität der Gesellschaft zu erhöhen und ihr im Interesse ihrer Aktionäre zusätzliche Handlungsmöglichkeiten einräumen.

Im Falle einer Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen, das im Wege des mittelbaren Bezugsrechts abgewickelt werden kann. Die persönlich haftende Gesellschafterin soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht ausschließen zu können, allerdings nur, soweit es sich um eine Kapitalerhöhung im Umfang von maximal 10 % handelt. Mit der allgemein formulierten 10 %-Beschränkung wird neben den gesetzlichen Vorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (erleichterter Bezugsrechtsausschluss für Barkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss) auch den Empfehlungen der Aktionärsvereinigungen zu dieser Frage Rechnung getragen. Auf die 10 %-Beschränkung sind andere Fälle des Bezugsrechtsausschlusses

aufgrund einer gegebenenfalls noch zu beschließenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung anzurechnen, soweit dies gesetzlich geboten ist.

#### b) Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann insbesondere bei Barkapitalerhöhungen im Hinblick auf bis zu 10 % des Grundkapitals ausgeschlossen werden, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, erleichterter Bezugsrechtsausschluss). Die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre im Hinblick auf Barkapitalerhöhungen, die 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, ausschließen zu können, versetzt die Gesellschaft in die Lage, zur Aufnahme neuer Mittel zur Unternehmensfinanzierung kurzfristig, ohne das Erfordernis eines mindestens zwei Wochen dauernden Bezugsangebotes, flexibel auf sich bietende günstige Kapitalmarktsituationen zu reagieren und die neuen Aktien bei institutionellen Anlegern platzieren zu können.

Bei dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Regelfall, in dem das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Durch die Beschränkung auf 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals wird das Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine quotenmäßige Verwässerung ihrer Beteiligung berücksichtigt. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote beibehalten wollen, können durch Zukäufe über die Börse die Reduzierung ihrer Beteiligungsquote verhindern. Im Falle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses ist zwingend, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer wertmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen. Durch diese Festlegung des Ausgabepreises nahe am Börsenkurs wird sichergestellt, dass der Wert des Bezugsrechts für die neuen Aktien sich praktisch der Nullmarke nähert.

#### c) Bezugsrechtsausschluss bei Sachleistungen

Das Bezugsrecht kann weiterhin bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, ausgeschlossen werden. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten flexibel auf sich bietende Gelegenheiten insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie auf Angebote zu Unternehmenszusammenschlüssen reagieren zu können. Insbesondere im Rahmen von Unternehmens- oder Beteiligungserwerben

bestehen vielfältige Gründe, Verkäufern statt eines Kaufpreises ausschließlich in Geld, auch Aktien oder nur Aktien zu gewähren. Insbesondere kann auf diese Weise die Liquidität der Gesellschaft geschont und der / die Verkäufer an zukünftigen Kurschancen beteiligt werden. Diese Möglichkeit erhöht die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft wird bei der Ausnutzung der Ermächtigung sorgfältig die Bewertungsrelation zwischen der Gesellschaft und der erworbenen Beteiligung bzw. des Unternehmens prüfen und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre den Ausgabepreis der neuen Aktien und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe festlegen.

d) Bezugsrechtsausschluss bei Schuldverschreibungen

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zu Gunsten der Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten dient dem Zweck, im Falle einer Ausnutzung dieser Ermächtigung den Options- bzw. Wandlungspreis nicht entsprechend den sogenannten Verwässerungsklauseln der Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigen zu müssen. Vielmehr soll auch den Inhabern der Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden können, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin die Möglichkeit, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Alternativen zu wählen.

e) Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Ferner ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, das Bezugsrecht zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen. Spitzenbeträge können sich aus dem Umfang des jeweiligen Volumens der Kapitalerhöhung und der Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht ein glattes Bezugsverhältnis und erleichtert so die Abwicklung der Emission. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin während eines Geschäftsjahres die Ermächtigung ausnutzt, wird sie in der folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.

## **C. Weitere Angaben und Hinweise**

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Die Hauptversammlung wird als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abgehalten, § 1 Abs. 2, Abs. 8 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie („COVID-19-Gesetz“).

Für die Kommanditaktionäre erfolgt eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung im Internet unter

**<https://german-startups.hvanmeldung.de>**

Für den Zugang zum Online-Service benötigen die Kommanditaktionäre ihre Aktionärsnummer und das dazugehörige Zugangspasswort. Die Aktionärsnummer sowie das individuelle Zugangspasswort können den mit der Einladung übersandten Unterlagen entnommen werden.

Es besteht keine Möglichkeit, dass Kommanditaktionäre im Sinne von § 278 Abs. 3, 118 Abs. 1 Satz 2 AktG an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Versammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen.

Die Stimmrechtsausübung durch die Kommanditaktionäre oder ihre Bevollmächtigten erfolgt wie nachstehend näher bestimmt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 21 der Satzung nur Kommanditaktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft bis zum Ende des 3. August 2020 (24:00 Uhr) eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft spätestens bis zum Ende des 3. August 2020, (24:00 Uhr, maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung) unter folgender Adresse angemeldet haben:

German Startups Group GmbH & Co. KGaA  
c/o UBJ GmbH  
Kapstadtring 10  
22297 Hamburg  
Telefax: +49 (0) 40 6378 5423  
E-Mail: [hv@ubj.de](mailto:hv@ubj.de)

Die Anmeldung kann auch über das Internet durch Nutzung des passwortgeschützten Online-Services unter <https://german-startups.hvanmeldung.de> ab dem 16. Juli 2020 erfolgen. Den Onlinezugang erhalten Kommanditaktionäre durch Eingabe ihrer Aktionärsnummer und des dazugehörigen Zugangspasswortes.

Es ist durch eindeutige Angaben für eine zweifelsfreie Identifizierung des sich anmeldenden Kommanditaktionärs zu sorgen, etwa durch Nennung seines vollständigen Namens oder seiner vollständigen Firma, wie im Aktienregister eingetragen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt gemäß §§ 278 Abs. 3, 67 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes als Kommanditaktionär - und damit zur Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten berechtigt - nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus arbeitstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom Ablauf des 3. August 2020 (technisch maßgeblicher Bestandsstichtag, sogenannter „Technical Record Date“) bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sogenannter „Umschreibestopp“). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am 3. August 2020. Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Kommanditaktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiter frei verfügen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß § 405 Abs. 3 Nr. 1 des Aktiengesetzes ordnungswidrig handelt, wer Aktien eines anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung von Rechten in der Hauptversammlung benutzt. Da im Verhältnis zur Gesellschaft betreffend die Hauptversammlung am 7. August 2020 als Kommanditaktionär nur gilt, wer als solcher zu diesem Zeitpunkt im Aktienregister eingetragen ist, hat derjenige, der zuvor Aktien erwirbt, aber zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch nicht im Aktienregister eingetragen ist, kein Teilnahme- und Stimmrecht, wenn ihn der Veräußerer nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt oder ermächtigt. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

### **Vollmachten; Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Kommanditaktionäre, die die Hauptversammlung nicht persönlich verfolgen und/oder ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben möchten, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte auch durch Bevollmächtigte, z. B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person, vertreten lassen. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist die form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung.

Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Die Aktionäre erhalten mit der Anmeldung zusammen ein Formular zur Vollmachterteilung an einen Bevollmächtigten. Das Formular zur Vollmachtserteilung an einen Bevollmächtigten steht auch im Internet unter <https://ir.german-startups.com/de/fuer-aktionaere/termine/> zum Download zur Verfügung. Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung mittels der zur Verfügung gestellten Formulare sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum 6. August 2020 (Eingang bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift zu senden:

German Startups Group GmbH & Co. KGaA  
c/o UBJ GmbH  
Kapstadtring 10  
22297 Hamburg  
Telefax: +49 (0) 40 6378 5423  
E-Mail: [hv@ubj.de](mailto:hv@ubj.de)

Ab dem 16. Juli 2020 kann die Erteilung von Vollmachten sowie ihr Widerruf elektronisch erfolgen und übermittelt werden, indem die unter

**<https://german-startups.hvanmeldung.de>**

bereitgestellte Anwendung genutzt wird.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Kommanditaktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung einer (Unter-)Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und diesen durch das Aktiengesetz gleichgestellte Personen können im Rahmen der für sie bestehenden aktiengesetzlichen Sonderregelung (§ 135 AktG) abweichende Anforderungen an die ihnen zu erteilenden Vollmachten vorsehen. Diese Anforderungen können bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden erfragt werden.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Kommanditaktionären an, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Soweit Kommanditaktionäre die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen, müssen sie diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können elektronisch über den Online-Service der Gesellschaft, der ab dem 16. Juli 2020 zur Verfügung steht, unter

<https://german-startups.hvanmeldung.de>

erteilt werden. Diese Möglichkeit besteht bis zum Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung.

Alternativ können Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis zum 6. August 2020 (eingehend bei der Gesellschaft) unter Verwendung der von der Gesellschaft dafür vorgesehenen Vollmachtsformulare erteilt werden. Die Kommanditaktionäre erhalten diese Vollmachtsformulare mit den mit der Einladung übersandten Unterlagen. Die Vollmacht und die Weisungen für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum 6. August 2020 (24:00 Uhr, Eingang bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift zu senden:

German Startups Group GmbH & Co. KGaA  
c/o UBJ GmbH  
Kapstadtring 10  
22297 Hamburg  
Telefax: +49 (0) 40 6378 5423  
E-Mail: [hv@ubj.de](mailto:hv@ubj.de)

#### **Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl**

Kommanditaktionäre können ihre Stimmen auch im Wege elektronischer Kommunikation oder schriftlich abgeben, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen (Briefwahl). Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl ist die form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung.

Für die elektronische Briefwahl steht der Online-Service der Gesellschaft unter

<https://german-startups.hvanmeldung.de>

ab dem 16. Juli 2020 bis zum Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung zur Verfügung. Zugangsdaten erhalten die Kommanditaktionäre mit den mit der Einladung übersandten Unterlagen.

Alternativ können die Kommanditaktionäre für die Briefwahl auch das mit der Einladung zugesandte Formular benutzen. Die schriftlichen Stimmabgaben müssen spätestens bis 6. August 2020 (Tag des Eingangs) bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse eingegangen sein:

German Startups Group GmbH & Co. KGaA  
c/o UBJ GmbH  
Kapstadtring 10  
22297 Hamburg  
Telefax: +49 (0) 40 6378 5423  
E-Mail: [hv@ubj.de](mailto:hv@ubj.de)

### **Zugänglichmachen von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen**

Gegenanträge von Kommanditaktionären zu den Beschlussvorschlägen von persönlich haftender Gesellschafterin und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten und Wahlvorschlägen zur Wahl des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrats werden - soweit sie den anderen Kommanditaktionären zugänglich zu machen sind - bei Nachweis der Kommanditaktionärsseigenschaft unverzüglich im Internet unter

**<https://ir.german-startups.com/de/fuer-aktionaere/termine/>**

veröffentlicht, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens zum Ablauf des 23. Juli 2020 (24:00 Uhr), der Gesellschaft an die folgende Adresse übersandt wurden:

German Startups Group Management GmbH  
Investor Relations  
Bockenheimer Landstr. 47  
60325 Frankfurt  
E-Mail: [ir@german-startups.com](mailto:ir@german-startups.com)

### **Fragemöglichkeit**

Gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 COVID-19-Gesetz wird den Kommanditaktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, dass Fragen spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind, um einen reibungslosen Ablauf der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Dementsprechend werden nur solche Fragen berücksichtigt, die bis spätestens 5. August 2020, 24:00 Uhr über den Online-Service der Gesellschaft unter

**<https://german-startups.hvanmeldung.de>**

eingereicht werden.

Die Fragenbeantwortung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin in der Hauptversammlung. Dabei entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19-Gesetz nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen sie wie beantwortet.

### **Erklärung Widerspruch**

Kommanditaktionäre, die ihr Stimmrecht wie oben erläutert ausgeübt haben, haben abweichend von § 245 Nr. 1 AktG die Möglichkeit, ohne Erscheinen in der Hauptversammlung Widerspruch gegen einen oder mehrere Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation bei dem beurkundenden Notar zu erklären. Eine gültige Erklärung des Widerspruchs setzt voraus, dass der Kommanditaktionär oder der Bevollmächtigte den Widerspruch unter Angabe des Beschlusses, gegen den sich der Widerspruch richtet, bis zum Ende der Hauptversammlung über den Online-Service der Gesellschaft unter

**<https://german-startups.hvanmeldung.de>**

einreicht.

### **Auslage von Unterlagen**

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an, liegen die zugänglich zu machen- den Unterlagen in den Geschäftsräumen der persönlich haftenden Gesellschafterin, Bockenheimer Landstraße 47, 60322 Frankfurt am Main, zur Einsicht aus.

### **Informationen zum Datenschutz**

Die German Startups Group GmbH & Co. KGaA verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien von personenbezogenen Daten der Kommanditaktionäre: Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse), erforderliche Angaben zu Namensaktien (Name, Geburtsdatum und Adresse sowie Stückzahl oder Aktiennummern) und Verwaltungsdaten (z.B. Anmeldebestätigungsnummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die German Startups Group GmbH & Co. KGaA ist rechtlich verpflichtet, eine Hauptversammlung der Kommanditaktionäre durchzuführen. Um diese Pflicht zu erfüllen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien von personenbezogenen Daten unerlässlich. Ohne Angabe von personenbezogenen Daten können sich Kommanditaktionäre nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die German Startups Group GmbH & Co. KGaA verantwortlich.

Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

German Startups Group Management GmbH  
Bockenheimer Landstr. 47  
60325 Frankfurt  
Telefax: +49 (0) 30 5490 8604  
E-Mail: [ir@german-startups.com](mailto:ir@german-startups.com)

Personenbezogene Daten, die Kommanditaktionäre betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der German Startups Group GmbH & Co. KGaA zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer). Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Kommanditaktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über Sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Ihnen gestellt werden, Ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu 3 Jahre (aber nicht weniger als 2 Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Die Angaben zu Namensaktien werden nicht gelöscht, solange Kommanditaktionäre im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung muss aufgrund von gesetzlichen Vorgaben zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

Für die virtuelle Hauptversammlung werden zusätzliche personenbezogene Daten in sogenannten „Logfiles“ verarbeitet, um die Virtualisierung technisch zu ermöglichen und deren Administration zu vereinfachen. Dies betrifft z.B. Ihre IP-Adresse, den von Ihnen verwendeten Webbrowser sowie Datum und Uhrzeit des Aufrufs. Die Daten werden - entsprechend dem vorstehenden Absatz - nach der Durchführung der Hauptversammlung in der Aktionärsdatenbank gespeichert und nach Fristablauf gelöscht. Die Gesellschaft verwendet diese Daten zu keinen anderen Zwecken als hier angegeben.

Kommanditaktionäre haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über sie ge-

speichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben Kommanditaktionäre das Recht, auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Kommanditaktionäre das Recht auf Übertragung sämtlicher an die Gesellschaft übergebenen Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“). Zur Ausübung der Rechte der Kommanditaktionäre genügt eine entsprechende E-Mail an [ir@german-startups.com](mailto:ir@german-startups.com).

Darüber hinaus haben Kommanditaktionäre auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Der Datenschutzbeauftragte der German Startups Group GmbH & Co. KGaA ist unter folgender Adresse zu erreichen:

German Startups Group GmbH & Co. KGaA

- Datenschutzbeauftragter -

Platz der Luftbrücke 4-6

12101 Berlin

Telefax: +49 (0) 30 5490 8604

E-Mail: [ir@german-startups.com](mailto:ir@german-startups.com)

Berlin, im Juli 2020

Die persönlich haftende Gesellschafterin